



Gemeinde Niederlangen

LANDKREIS EMSLAND

**Bebauungsplan Nr. 34
„Industriepark an der A 31, Teil VIII“**

**UMWELTBERICHT gem. § 2a BauGB
inkl. Artenschutzbeitrag**
(Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan)

Projektnummer: 216116
Datum: 25.01.2024

IPW
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

INHALTSVERZEICHNIS

1	BESCHREIBUNG DES PLANVORHABENS	5
1.1	Anlass und Angaben zum Standort.....	5
1.2	Aufgabenstellung und Scoping	5
1.3	Art und Umfang des Vorhabens, Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie Festsetzungen des Bebauungsplanes	6
2	UNTERSUCHUNGSMETHODIK UND FACHZIELE DES UMWELTSCHUTZES	6
2.1	Untersuchungsmethodik	6
2.2	Fachziele des Umweltschutzes	8
3	BESTANDSAUFNAHME UND -BEWERTUNG.....	10
3.1	Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7c BauGB)	10
3.2	Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	10
3.3	Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	16
3.4	Landschaft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	18
3.5	Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB).....	18
3.6	Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)	18
3.7	Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB).....	18
3.8	Anfälligkeit für schwere Unfälle / Katastrophen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB)	19
4	WIRKUNGSPROGNOSE	19
4.1	Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens.....	19
4.1.1	Methodische Vorgehensweise	19
4.2	Beschreibung der Umweltauswirkungen	22
4.2.1	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	22
4.2.2	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	22
4.2.3	Fläche.....	24
4.2.4	Boden	24
4.2.5	Wasser	25
4.2.6	Klima und Luft	26
4.2.7	Landschaft.....	27
4.2.8	Kultur- und sonstige Sachgüter	27
4.2.9	Europäisches Netz – Natura 2000	27
4.3	Abschließende Bewertung der festgestellten Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter	28
4.4	Wechselwirkungen.....	30
4.5	Weitere Umweltauswirkungen	30
5	UMWELTRELEVANTE MAßNAHMEN	33
6	MONITORING	35
7	STATUS-QUO-PROGNOSE (NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG)	35
8	DARSTELLUNG DER WICHTIGSTEN GEPRÜFTEN ALTERNATIVEN AUS UMWELTSICHT	36
9	DARSTELLUNG DER SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN	36
10	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	36

11 ANHANG.....	38
11.1 Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Umweltgüter	38
11.2 Literatur- und Quellenverzeichnis	39
11.2.1 Gesetze	39
11.2.2 Verordnungen, Richtlinien, Merkblätter usw.	39
11.2.3 Sonstige Quellen	40
11.3 Eingriffs- und Kompensationsermittlung.....	43
11.3.1 Eingriffsflächenwert	43
11.3.2 Geplanter Flächenwert	44
11.3.3 Ermittlung des Kompensationsdefizits	44
11.3.4 Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes	44
11.4 Artenschutzbeitrag	47
11.4.1 Rechtliche Grundlagen	47
11.4.2 Vorprüfung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren	49
11.4.3 Plausibilitätsprüfung der Kartierdaten	54
11.4.4 Artenschutzrechtliche Wirkungsprognose und Ableitung erforderlicher Maßnahmen ...	55
11.4.4.1 Fledermäuse	55
11.4.4.2 Brutvögel	56
11.4.5 Zusammenfassung	60
11.5 Bestandsplan	63

Tabellenverzeichnis:

Tabelle 1: Zu erwartende relevante Projektwirkungen	19
Tabelle 2: Rahmenskala für die Bewertung der Umweltauswirkungen (KAISER 2013, aktualisiert nach KAISER 2004)	21
Tabelle 3: Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter	28
Tabelle 4: Potentielles Artenspektrum im Untersuchungsgebiet / Potenzialabschätzung	51

Abbildungsverzeichnis:

Abbildung 1: Blick auf den Gehölzbestand im westlichen Plangebietsteil (März 2017).	11
Abbildung 2: Blick auf die Rodungsfläche (April 2023).....	12
Abbildung 3: Der Fischteich innerhalb eines Hausgartenbereiches (Mai 2017).	13
Abbildung 4: Blick auf die nördliche Ackerfläche (April 2023).	50
Abbildung 5: Blick in Richtung des wohnbaulich genutzten Grundstückes im Süden (April 2023).....	51

Wallenhorst, 25.01.2024

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG



i. V. H. Böhm

Bearbeitung:

Daniel Berg, B.Eng.

Wallenhorst, 25.01.2024

Proj.-Nr.: 216116

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner

Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88

Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

<http://www.ingenieurplanung.de>

Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen

Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

1 Beschreibung des Planvorhabens

1.1 Anlass und Angaben zum Standort

Das Plangebiet befindet sich am nördlichen Rand des Industrieparks an der A 31, der im Rahmen der Neuauftellung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Lathen im Jahr 1995 als Kristallisationspunkt der gewerblich-industriellen Entwicklung der Region begründet und seitdem sukzessive erweitert worden ist.

In der Samtgemeinde Lathen und der Gemeinde Niederlagen besteht Bedarf nach gewerblichen und industriellen Baugrundstücken, die innerhalb der bestehenden Gewerbe- und Industriegebiete nicht mehr abgedeckt werden kann. Daher besteht das Erfordernis, im Rahmen einer Erweiterung des Industrieparks an der A 31 ein weiteres Gewerbe- und Industriegebiet zu erschließen.

Das Plangebiet ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lathen bereits als gewerbliche Baufläche ausgewiesen. Die Aufstellung eines Bebauungsplans ist für die absehbare Entwicklung des Industrieparks an der A 31 und die planungsrechtliche Sicherung der Flächen erforderlich.

1.2 Aufgabenstellung und Scoping

Nach § 2a BauGB hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. Gesonderter Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht. Der Umweltbericht umfasst die nach § 2 Abs. 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes.

In § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB werden die verschiedenen Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege genannt. Über die folgenden Schutzgüter können diese Belange erfasst werden: Mensch (inkl. Gesundheit), Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Kulturgüter / sonstige Sachgüter und die Wechselwirkungen zwischen den zuvor genannten Schutzgütern. Des Weiteren sind die Auswirkungen auf die Umweltbelange, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, zu berücksichtigen.

Die Inhalte des Umweltberichtes nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 ergeben sich aus der Anlage zum BauGB, wobei nach § 2 BauGB die Gemeinde mit den Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB) für jeden Bebauungsplan festlegt, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Dieses Vorgehen wird Scoping genannt. Die Behörden wurden im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange von der Planung und den beabsichtigten Untersuchungen unterrichtet und zur Äußerung im Hinblick auf Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert. Die in diesem Rahmen eingegangenen Anregungen werden zur Kenntnis genommen bzw. im weiteren Verfahren berücksichtigt.

1.3 Art und Umfang des Vorhabens, Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie Festsetzungen des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan Nr. 34 sieht folgende Nutzungen vor:

Fläche insgesamt (Geltungsbereich):	229.925 m²
- Industriegebiete	198.145 m ²
- Straßenverkehrsflächen	17.871 m ²
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	1.591 m ²
- Öffentliche Grünflächen mit Pflanzbindung	7.145 m ²
- Öffentliche Grünflächen ohne Pflanzbindung	5.173 m ²

Die in Zukunft mögliche Versiegelung ergibt sich aus den Verkehrsflächen und aus der Versiegelung in den Industriegebieten. Insgesamt ergibt sich eine max. zulässige Versiegelung von rd. 17,80 ha.

Flächennutzungen	Größe in m ²	Faktor	Größe in m ²
Industriegebiete, GRZ 0,8	198.145	0,8	158.516 m ²
Straßenverkehrsflächen	17.871	1,0	17.871 m ²
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	1.591	1,0	1.591 m ²
Versiegelung			177.978 m²

Bei der hier ermittelten Versiegelung handelt es sich nur teilweise um eine Neuversiegelung. Innerhalb des Plangebietes liegen bereits versiegelte und teilversiegelte Flächen vor. Weiterhin ragt das Plangebiet geringfügig in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 21, 1. Änderung und Erweiterung, der für betreffenden Bereich ein eingeschränktes Industriegebiet mit einer GRZ von 0,8 festsetzt. Die mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes zulässige Neuversiegelung liegt somit bei ca. 17,26 ha.

2 Untersuchungsmethodik und Fachziele des Umweltschutzes

2.1 Untersuchungsmethodik

Bestandsbeschreibung und -bewertung

Gemäß der Anlage 1 Punkt 2 des BauGB umfasst der Umweltbericht u. a. eine Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile.

In den Kapiteln 3 bis 3.6 erfolgt diese Bewertung jeweils schutzgutspezifisch, wobei ein besonderes Gewicht auf die Herausstellung der Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung gelegt wird (Methode der Bewertung). Im Rahmen der Bestandsbeschreibung und -bewertung werden ebenfalls **Vorbelastungen** berücksichtigt.

Wirkungsprognose

Gleichfalls hat der Umweltbericht gem. Anlage 1 Pkt. 2.b) zum BauGB eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (→ Status-Quo-Prognose, vgl. Kap. 7) und bei Durchführung der Planung (→ Auswirkungsprognose) zu enthalten. Hierzu erfolgt eine Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen. Grundsätzlich betrachtet, führt nicht jeder Wirkfaktor zu einer erheblich nachteiligen Umweltauswirkung. Es ist davon auszugehen, dass je wertvoller oder je empfindlicher ein Umweltbereich (↔ Funktionsbereiche mit besonderer Bedeutung) ist und je stärker ein Wirkfaktor in diesem Bereich ist, desto sicherer ist von einer erheblichen nachteiligen Umweltauswirkung auszugehen.

Wirkfaktoren

Bei der Ermittlung und Beschreibung der Wirkfaktoren ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren und deren Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter sowie auf deren Wechselwirkungen zu unterscheiden.

Im Anhang (Kapitel 11.1) sind die potentiellen Beeinträchtigungen auf die verschiedenen Umweltgüter aufgelistet. In den jeweiligen Schutzgutkapiteln werden die planungsrelevanten Beeinträchtigungen behandelt.

Umweltmaßnahmen

Zu den umweltrelevanten Maßnahmen gehören:

- Vermeidungsmaßnahmen (inkl. Schutzmaßnahmen),
- Verminderungsmaßnahmen,
- Ausgleichsmaßnahmen (inkl. Ersatzmaßnahmen) bzw.
- Maßnahmen zur Wiederherstellung betroffener Funktionen

Monitoring

Gemäß § 4c in Verbindung mit der Anlage zu § 2 Abs.4 und § 2a BauGB umfasst der Umweltbericht die Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die Umwelt. Diese Überwachung wird als Monitoring bezeichnet. Für das Monitoring sind die Gemeinden zuständig, wobei genauere Festlegungen bzgl. der Überwachungszeitpunkte, der Methoden oder der Konsequenzen den Gemeinden freigestellt sind. Zu solchen Überwachungsmaßnahmen können z.B. gehören: Artenkontrollen, Dauerbeobachtung von Flächen, Gewässergütemessungen oder Erfolgs-/Nachkontrollen von Kompensationsmaßnahmen. Der Schwerpunkt des Monitorings liegt lt. Gesetz aber nicht in der Vollzugskontrolle, sondern in der Erkennung von unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen.

Nach § 4c Satz 2 BauGB nutzen die Gemeinden beim Monitoring die Informationen der Behörden nach § 4 Abs.3 BauGB. Demnach sind die an der Bauleitplanung beteiligten Behörden verpflichtet, die Gemeinden über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu informieren.¹

¹ Zu weiteren Ausführungen vgl.: STÜER & SAILER (2004)

Des Weiteren hat gemäß § 4c im Zuge des Monitorings auch eine Überwachung der Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen gemäß § 1a Absatz 3 Satz 2 (Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet) und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4 (externe Kompensationsmaßnahmen) zu erfolgen.

Alternativen

Gemäß Punkt 2d der Anlage zu § 2 Abs. 4 BauGB sind im Planungsprozess anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen) zu berücksichtigen. Hierunter fallen alternative Bebauungskonzepte (inkl. Begründung zur Auswahl aus Umweltsicht) unter Berücksichtigung des Planungsziels sowie des räumlichen Geltungsbereiches des Bauleitplanes. Die Angaben zu den Planungsalternativen können dem Kapitel 8 entnommen werden.

2.2 Fachziele des Umweltschutzes

Folgende Fachgesetze liegen der Bearbeitung des Umweltberichtes zu Grunde:

Fachgesetz	Beachtung
Baugesetzbuch (BauGB)	Kap. 3, 4
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)/ Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG)	Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG): Kap. 4, 5, 11.3 Artenschutz (§ 44 BNatSchG): Kap. 4.2.2, 5, 11.4
Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)/Niedersächsisches Bodenschutzgesetz (NBodSchG)	Kap. 4.2.4, 5
Bundeswaldgesetz (BWaldG)/Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)	Kap. 4.2.2, 11.3
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)/Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)	Gemäß § 2 (4) BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und im vorliegenden Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Hiermit wird auch der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung/strategischen Umweltprüfung gemäß UVPG nachgekommen.
Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadengesetz - USchadG)	Kap. 4
Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BImSchG)	Kap. 4.2.1, 4.5
Wasserhaushaltsgesetz (WHG)/Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)	Kap. 4.2.5

Konkretere Zielvorstellungen ergeben sich aus der >Räumlichen Gesamtplanung< und aus der >Landschaftsplanung<².

Räumliche Gesamtplanung

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP):

Für den Landkreis Emsland liegt ein Regionales Raumordnungsprogramm aus dem Jahre 2010 vor. In der zeichnerischen Darstellung des RROP wird für das Plangebiet ein Vorranggebiet für industrielle Anlagen und Gewerbe dargestellt. Nördlich und nordöstlich befindet sich im Bereich der Waldflächen ein Vorbehaltsgebiet für Erholung sowie für Natur und Landschaft. Der östlich gelegene See und sein Umfeld wird als Vorranggebiet für Natur und Landschaft dargestellt. Entlang der südlich verlaufenden K 156, die als Straße von regionaler Bedeutung gilt, verläuft ein regional bedeutsamer Wanderweg (Radfahren).

Flächennutzungsplan (FNP):

Das Plangebiet ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lathen als gewerbliche Baufläche dargestellt.

Landschaftsplanung

Landschaftsrahmenplan (LRP):

Für den Landkreis Emsland liegt ein Landschaftsrahmenplan aus dem Jahre 2001 vor. Dieser verzeichnet die nördlich und nordöstlich des Plangebietes gelegenen Waldflächen sowie den östlich gelegenen See als Integrationsflächen 1. Priorität – Wald bzw. Naturschutznutzung. Der im südlichen Bereich das Plangebiet querende „Altenteilsgraben“ gilt ebenfalls als Integrationsfläche 1. Priorität – Fließgewässer mit Randstreifen.

Landschaftsplan (LP):

Für die Samtgemeinde Lathen liegt ein Landschaftsplan aus dem Jahre 1994 vor. Dieser trifft in den zeichnerischen Darstellungen folgende Aussagen:

- Karte 2 „Arten und Lebensgemeinschaften – Wichtige Bereiche aus lokaler Sicht“: Nordöstlich des Plangebietes befindet sich eine Teilfläche des wichtigen Bereiches „Laubwaldparzelle östlich Neusustrum“.
- Karte 3 „Vielfalt, Eigenart und Schönheit – Wichtige Bereiche als lokaler Sicht“: Eine südlich des Plangebietes gelegene Baumreihe wird als prägende Gehölzstruktur dargestellt. Die nördlich und nordöstlich angrenzenden Waldbereiche gelten als landschaftsprägende Strukturen (großflächige Nadelforsten). Eine östlich befindliche Abgrabung sowie die westlich verlaufende Bundesautobahn A 31 werden als Beeinträchtigungen / Gefährdungen eingestuft.
- Karte „Boden, Wasser, Klima/Luft – Wichtige Bereiche aus lokaler Sicht“: Das Plangebiet unterliegt aufgrund der Lage an der Bundesautobahn A 31 sowie der südlich verlaufenden K 156 einer Beeinträchtigung / Gefährdung durch Schadstoffe. Für den östlichen Plangebietsteil wird Winderosion als Beeinträchtigung / Gefährdung angegeben.

² Explizit betont das Gesetz [§ 1 Abs. 6 Punkt 7 g)], dass vorhandene Landschaftspläne oder sonstige umweltrechtliche Fachpläne für die Bestandsaufnahmen und -bewertungen heranzuziehen sind.

- Karte 5 „Landschaftsplanerisches Entwicklungskonzept“: Das Plangebiet wird als möglicher Bereich für die Neuanlage von Wald sowie dem Aufbau eines Waldmantels dargestellt.

3 Bestandsaufnahme und -bewertung

3.1 Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7c BauGB)

Innerhalb des Plangebietes sind keine Bereiche mit einer besonderen Bedeutung als Wohnumfeldstrukturen vorhanden. Ebenso wenig ist Freizeit- oder Tourismusinfrastruktur vorhanden. Von den angrenzenden Straßen (BAB A 31 und K 156) können Lärmimmissionen auf das Plangebiet einwirken. Darüber hinaus ist aufgrund der Lage im ländlichen Raum und der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen mit Geruchsmissionen zu rechnen.

3.2 Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Im Folgenden werden Biotope und Schutzgebiete als Lebensräume von Tieren und Pflanzen behandelt und ggf. weiterführende Angaben zu z. B. gefährdeten Arten gemacht.

Biotoptypen

Die Erfassung der Biotoptypen des Gebietes wurde auf der Grundlage der zur Biotoptypenkartierung Niedersachsens erarbeiteten Methodik und Arbeitsanleitung mit Hilfe des Kartierschlüssels nach V. DRACHENFELS (2021) durchgeführt. Dabei erfolgte die erste Erfassung im Frühjahr 2017, eine Ergänzung aufgrund eines südlich erweiterten Plangebietes im Oktober 2019 sowie eine letztmalige Überprüfung des Bestandes im April 2023. Die Bewertung der vorhandenen Biotoptypen und die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgt anhand der >Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung (2013)<. Hierin spielen Wertelemente mit besonderer Bedeutung (→ besonderer Schutz- und Kompensationsbedarf) eine besondere Rolle. Die Bestandsdarstellung (vgl. Anhang Kap. 11.5) enthält die jeweiligen Buchstabenkombinationen der Biotoptypen (Codes) und eine fortlaufende Biotoptypennummerierung.

Planungsrechtlich abgesicherter Bestand gemäß Bebauungsplan Nr. 21, 1. Änderung und Erweiterung:

Im südlichen Randbereich ragt das vorliegende Plangebiet in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 21 „Industriepark an der A 31, Teil VI“ (1. Änderung und Erweiterung). Dieser setzt in diesem Bereich ein eingeschränktes Industriegebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,8 fest. Somit können bereits 80 % der Fläche versiegelt werden (= Wertfaktor 0). Der restliche Teil (20 %) ist als Grünfläche zu bewerten und erhält den Wertfaktor 1.

Ergebnis der Biotoptypenerfassung:

Kompensationsfläche NLStbV (Laubwaldjungbestand / Baum-Wallhecke, gerodet)

Wertfaktor 1

Im westlichen Plangebietsteil befindet sich eine kleine Dreiecksfläche, die im Zuge des Autobahnbaus der BAB A 31 als Kompensationsmaßnahme neu angepflanzt wurde. Hier stockten junge Birken (BHD ca. 10 cm, Schlehen, Hasel, Brombeere u. a.). Entlang der südlichen Grenze des jungen Laubgehölzes stockte eine Wallhecke mit Birken und z. T. alten Eichen (BHD ca. 40 – 60 cm). Diese wies als Bestandteil des Gehölzes keinen Schutzstatus als geschützter Landschaftsbestandteil auf (vgl. § 22 Abs. 3 Satz 1 NNatSchG).

Bei einer Überprüfung des Biotoptypen-Bestandes im April 2023 stellte sich heraus, dass diese Fläche inzwischen gerodet wurde.

Für diese Kompensationsfläche wurde bereits eine Fläche in der Gemeinde Fresenburg aufgeforstet, sodass die Verlegung der ehemaligen Ersatzaufforstungsfläche als erfolgt zu bewerten ist.



Abbildung 1: Blick auf den Gehölzbestand im westlichen Plangebietsteil (März 2017).



Abbildung 2: Blick auf die Rodungsfläche (April 2023).

Nr. 2.13.3/10.4 (HBA/UH) Allee/Baumreihe, halbruderales Gras- und Staudenfluren

Wertfaktor 3

Im weiteren Verlauf Richtung Südosten wird die K 156 beidseitig von Baumreihen begleitet.

Nr. 2.16.3 (HPS) Sonstiger standortgerechter Gehölzbestand

Wertfaktor 3

In der südlichen Spitze des Plangebietes lässt sich ein Gehölzbestand aus standortheimischen Gehölzen (z. B. Birken, Ahorne) finden. Weiterhin sind unter diesem Biotoptyp die mit heimischen Gehölzen bepflanzten Böschungsflächen der K 156 zusammengefasst. Hier finden sich Eichen, Pappeln oder Ahornbäume mit Brusthöhendurchmesser zwischen (10) 20 – 30 (-50) cm.

Nr. 4.13.3 (FGR) Nährstoffreicher Graben

Wertfaktor 3

Ein kurzer Abschnitt eines nährstoffreichen Grabens, der außerhalb des Plangebietes entlang der Plangebietsgrenze weiter nach Osten verläuft. Der Entwässerungsgraben zwischen den landwirtschaftlichen Flächen weist starke Verockerungen und Algenbildung auf und ist meist nur wenig wasserführend. Die Böschungsbereiche des tief eingeschnittenen Gewässers sind mit halbruderalen Gras- und Staudenfluren bestanden.

Ein Teil des „Altenteilgrabens“, der von Westen kommend in verrohrtem Zustand die K 156 unterquert, befindet sich im südlichen Plangebietsteil und fließt von dort entlang der Plangebietsgrenze in Richtung Osten. Der nördliche Böschungsbereich wird von einer halbruderalen Gras- und Staudenflur eingenommen, wohingegen die südliche Böschung mit Gehölzen bestanden ist, die vor längerer Zeit auf den Stock gesetzt wurden.

Nr. 4.22.3 (SXF) Fischteich

Wertfaktor 3

Im südlichen Plangebiet liegt innerhalb des Hausgartenbereiches ein künstlich angelegter Fischteich, mit steilen, strukturarmen Uferbereichen und naturnaher Gewässervegetation.



Abbildung 3: Der Fischteich innerhalb eines Hausgartenbereiches (Mai 2017).

Nr. 9.6 (GI) Artenarmes Intensivgrünland Wertfaktor 2

Eine kleinere, mit nährstoffbedürftigen Pflanzen bestandene Grünlandfläche im südlichen Plangebietsteil. Hier lassen sich auch drei Obstbäume mit einem BHD von ca. 20 cm finden.

Nr. 10.4 (UH) Halbruderales Gras und Staudenflur Wertfaktor 3

Hierbei handelt es sich um unregelmäßig gemähte halbruderales Gras- und Staudenfluren im Straßenseitenraum im Bereich der bisherigen Anbindung an die Kreisstraße K 156 sowie im Böschungsbereich der Kreisstraße.

Nr. 11.1 Acker (A) Wertfaktor 1

Der überwiegende Teil des Plangebietes wird als Ackerfläche genutzt.

Nr. 12.6.3 (PHG) Hausgarten mit Großbäumen Wertfaktor 2

Der nördliche Grundstücksbereich um die Teichanlage herum ist mit einer Baumhecke abgegrenzt und wird als Mähwiese genutzt.

Nr. 12.6.4 (PHZ) Neuzeitlicher Ziergarten Wertfaktor 1

Nr. 13.1.1 (OVS) Straße Wertfaktor 0

Für eine neue Anbindung des geplanten Industriegebietes ist ein Abschnitt der Kreisstraße K 156 in das Plangebiet integriert.

Nr. 13.1.3 (OVP) Parkplatz Wertfaktor 0,3

Südlich der K 156 befindet sich ein geschotterter Mitfahrerparkplatz. Da es sich um eine teilversiegelte Fläche handelt, erhält diese den Wertfaktor 0,3.

Nr. 13.1.11 (OVW) Weg

Wertfaktor 0,3

Ein geschotterter Weg entlang des Wohngrundstückes. Da es sich um eine teilversiegelte Fläche handelt, erhält diese den Wertfaktor 0,3.

Nr. 13.7.2 (OEL) Einzelwohnhaus und Nebengebäude

Wertfaktor 0

Angrenzende Flächen:

Südwestlich des Plangebietes verläuft die K 156 mit einer begleitenden Baumreihe. Nordwestlich befinden sich die Bundesautobahn A 31. Nach Osten und Norden erstrecken sich weitere Ackerflächen und ein größerer zusammenhängender Waldbestand. Des Weiteren befindet sich östlich des Plangebietes ein See, bei dem es sich um ein ehemaliges Abbaugewässer handelt. Südöstlich grenzt eine Baumschule an das Plangebiet.

Biologische Vielfalt (Biodiversität)

Der Begriff Biologische Vielfalt (Biodiversität) umfasst neben der Vielfalt der Arten auch die Genunterschiede zwischen den Organismen einer Art und die Vielzahl der Lebensräume der Arten. Zur Operationalisierung der Biodiversität werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Rote Liste Pflanzen- und Tierarten / Rote Liste Biotoptypen
- Streng geschützte Arten bzw. Arten, die dem besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG unterliegen
- Faunistische Funktionsbeziehungen/ Faunapotenzial
- Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte

Rote-Liste-Pflanzen- und Tierarten / Rote-Liste-Biotoptypen:

Offizielle Angaben zu konkreten Vorkommen von Rote-Liste-Arten liegen nicht vor und wurden der Kommune auch nicht im Rahmen der Behördenanhörung nach § 4 Abs. 1 BauGB (vgl. Kap. 1.2) mitgeteilt.

Im Rahmen einer Erfassung der Brutvögel im Jahre 2017 (IPW 2018) konnten die gefährdeten Arten Feldlerche und Rauchschwalbe sowie der (stark) gefährdete Kiebitz als Revierinhaber innerhalb des Plangebietes festgestellt werden. Der (stark) gefährdete Rotmilan trat einmalig als Überflieger und der vom Aussterben bedrohte bzw. stark gefährdete Flussuferläufer als Durchzügler außerhalb des Plangebietes auf. Ein Brutverdacht der auf der Vorwarnliste stehenden Stockente liegt für ein Abbaugewässer außerhalb des Plangebietes vor. Für die ebenfalls auf der Vorwarnliste stehende Heidelerche gelang zumindest eine einmalige Brutzeitfeststellung.

Bei der Erfassung der Fledermäuse im Jahre 2017 (DONNING 2017) wurden die in Deutschland gefährdeten Arten Braunes Langohr und Breitflügelfledermaus nachgewiesen. Der Große Abendsegler steht in Deutschland auf der Vorwarnliste, für den Kleinen Abendsegler sind die Daten zur Einstufung in die Rote-Liste-Kategorie unzureichend. Es gelangen jedoch keine Quartiernachweise. In der Roten Liste Niedersachsens gelten die nachgewiesenen Arten Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler und Raauhautfledermaus als „stark gefährdet“, die Wasserfledermaus und Zwergfledermaus als „gefährdet“ und der Kleine Abendsegler als „vom Aussterben bedroht“. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Rote Liste der gefährdeten Säugetiere Niedersachsens noch auf dem Stand des Jahres 1991 ist, weshalb diese bspw. in der Synopse der Roten Listen der Bundesländer nicht abgebildet wurde, welche zusammen mit der aktuellen Roten Liste Deutschlands (Stand 2019) veröffentlicht worden ist.

Für den zumindest für Deutschland auf der Vorwarnliste stehenden Grasfrosch lag zumindest ein einzelner Fund von Laich vor (IPW 2018).

Im Rahmen der Biotoptypenkartierung und der Begehungen der faunistischen Erfassungen ergaben sich darüber hinaus keine zufälligen Funde von weiteren gefährdeten Arten der Roten Listen.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich mit der Baum-Wallhecke (Biotoptyp Nr. 2.9.3 – HWB, Stand April 2023 bereits gerodet) und der Allee/Baumreihe (Nr. 2.13.3 – HBA) Biotoptypen, die gemäß den Angaben der Roten Liste gefährdeter Biotoptypen in Niedersachsen (v. DRACHENFELS 2019) als „gefährdet bzw. beeinträchtigt“ (Gefährdungseinstufung 3) gelten.

Faunistische Funktionsbeziehungen / Faunapotenzial / Artenschutzrechtlich relevante Arten:
Offizielle Angaben zu konkreten Vorkommen streng geschützter Arten bzw. artenschutzrechtlich relevanter Arten liegen für den Bereich des Plangebietes nicht vor. Gemäß dem Map-Server der Niedersächsischen Umweltverwaltung sind im zu betrachtenden Plangebiet keine bedeutenden Flächen für die Fauna vorhanden (s. u.), weniger als 100 m südlich wird jedoch ein für Brutvögel wertvoller Bereich dargestellt.

Zur Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes sowie zur faunistischen Bewertung des Plangebietes erfolgten im Jahre 2017 Erfassungen der Brutvögel, Fledermäuse und Amphibien sowie von Hirschkäfern.

Im Ergebnis der Brutvogel-Erfassung (IPW 2018) lässt sich festhalten, dass insgesamt 31 Vogelarten nachgewiesen werden konnten. Darunter befinden sich folgende 23 Arten, die den Status „Revierinhaber“ aufweisen: Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Blässhalle, Buchfink, Eichelhäher, Fitis, Feldlerche, Grünfink, Haubenmeise, Haubentaucher, Kiebitz, Kleiber, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rauchschwalbe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schafstelze, Singdrossel, Stockente, Zaunkönig und Zilpzalp. Als aktuell gefährdete Arten der Roten Listen und/oder streng geschützte Arten wurden die Arten Feldlerche, Flusssuferläufer, Heidelerche, Kiebitz, Mäusebussard, Rauchschwalbe und Rotmilan nachgewiesen. Davon weisen lediglich die Arten Feldlerche, Kiebitz und Rauchschwalbe den Status „Revierinhaber“ auf. Der Flusssuferläufer ist als Durchzügler, der Mäusebussard als Nahrungsgast und der Rotmilan als Überflieger festgestellt worden. Für die auf der Vorwarnliste stehende und streng geschützte Heidelerche gelang eine einmalige Brutzeitfeststellung. Aus dieser einmaligen Brutzeitfeststellung lässt sich jedoch noch kein Brutrevier ableiten. Für die auf der Vorwarnliste stehende Stockente liegt ein Brutverdacht an einem Abbaugewässer außerhalb des Plangebietes vor.

Bei den Erfassungen der Fledermäuse (DONNING 2017) konnten insgesamt folgende Fledermausarten sicher nachgewiesen werden: Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Flughautfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus. Zusätzlich erfolgten nicht auf Artniveau bestimmbare Nachweise der Gattung Myotis. Als Ergebnis lässt sich Folgendes festhalten (DONNING 2017, S. 14): „Der Untersuchungsbereich ist im Großen und Ganzen relativ strukturarm. Er umfasst neben intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen auch jüngere Gehölze und ein ehemaliges Wohngebäude. Angrenzend finden sich ausgedehnte aber intensiv genutzte Nadelforsten mit einem geringen Laubholzanteil und im Osten ein Abgrabungsgewässer. Die Ergebnisse zeigen insgesamt außergewöhnlich geringe Dichten jagender Fledermäuse; lediglich der Bereich um das Wohngebäude und das Abgrabungsgewässer weisen zeitweise intensive Jagdaktivitäten auf, wobei der Bereich um das Gebäude intensiv von Breitflügelfledermäusen, das Gewässer intensiv von Wasserfle-

dermäusen befliegen wird. In einer sehr strukturarmen Umgebung können inselartig ausgeprägte, wertvolle und insektenreiche Jagdlebensräume die Fledermäuse der Umgebung auf eine kleine Fläche konzentrieren. Eigene Daten aus einer Untersuchung zu Windkraft Vorranggebieten aus dem Jahr 2014 aus der Umgebung des UG zeigen eine ähnliche Situation mit insgesamt geringen, aber teils konzentrierten Jagdaktivitäten von Fledermäusen. Die Bedeutung des Untersuchungsgebietes für die Fledermausfauna wird insgesamt als gering eingestuft.“

Die Erfassung der Amphibien (IPW 2018) hat ergeben, dass von der Planung keine Laichgewässer besonderer Bedeutung betroffen sind. Neben einem einzelnen Fund von Grasfrosch-Laich in einem Entwässerungsgraben konnte an dem Teich innerhalb des Hausgartens lediglich ein kleiner Bestand des Teichfrosches festgestellt werden.

Für den Hirschkäfer liegen keine Hinweise auf eine Besiedlung vor (IPW 2018).

Darüber hinaus wurden im Zuge der Biotoptypenkartierung und an den Terminen der faunistischen Erfassungen keine konkreten Hinweise oder Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten festgestellt.

Die Ergebnisse der faunistischen Erfassungen aus dem Jahre 2017, eine Relevanzprüfung weiterer potentiell betroffener Arten/Artgruppen sowie eine Plausibilitätsprüfung aufgrund des Alters der Kartierdaten bilden die Grundlage eines Artenschutzbeitrages zur vorliegenden Planung (sh. Kap. 11.4).

Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte:

Eine Sichtung des Map-Servers der Niedersächsischen Umweltverwaltung liefert folgende Ergebnisse für das Plangebiet:

- Von der Planung sind gemäß den Darstellungen des Map-Servers keine Schutzgebiete und -objekte direkt betroffen. Das Plangebiet grenzt jedoch unmittelbar an das Landschaftsschutzgebiet „Emstal“ (Kennzeichen: LSG EL 00023). Darüber hinaus sind keine weiteren Naturschutzgebiete, Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsteile und Landschaftsschutzgebiete gem. Map-Server im näheren oder weiteren Umfeld des Plangebietes vorhanden. Ca. 2 km östlich befindet sich das FFH-Gebiet „Ems“ (EU-Kennzahlen: 2809-331) sowie das EU-Vogelschutzgebiet „Emstal von Lathen bis Papenburg“ (EU-Kennzahlen: DE2909-401).
- Avifaunistisch wertvolle Bereiche für Gast- oder Brutvögel, für die Fauna wertvolle Bereiche oder Biotope mit landesweiter Bedeutung werden nicht für das Plangebiet dargestellt. Weniger als 100 m südlich wird ein für Brutvögel wertvoller Bereich mit der Bewertungseinstufung „Status offen“ dargestellt (Kennnummer Teilgebiet: 3109.1/2).

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das Plangebiet aufgrund von Brutvorkommen gefährdeter Vogelarten eine Bedeutung im Hinblick auf den Erhalt der Biologischen Vielfalt aufweist.

3.3 Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Zu den abiotischen Schutzgütern gehören Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft.

Fläche

Bei dem Plangebiet handelt es sich vor allem um unversiegelte Ackerflächen sowie eine kleinere Waldfläche. Letztere wurde zwischenzeitlich gerodet. Im südlichen Plangebietsteil liegen mit Verkehrsflächen und einem Wohngebäude inkl. Nebenanlagen bereits versiegelte Bereiche vor.

Boden

Die Sichtung des NIBIS®-KARTENSERVEN (2022 a) des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) hat ergeben, dass im Plangebiet die Bodentypen „Mittlerer Podsol“ und „Mittlerer Gley-Podsol“ vorhanden sind. Diese sind in der Karte „Suchräume für schutzwürdige Böden“ des LBEG nicht verzeichnet (NIBIS®-KARTENSERVEN 2022 b) und somit als durchschnittlich bedeutsam einzustufen. Die Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit) wird gemäß dem NIBIS®-KARTENSERVEN (2022 c) als „gering“ eingestuft. Darüber hinaus liegt innerhalb des Plangebietes eine geringe Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung sowie eine geringe bis sehr geringe standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit vor (NIBIS®-KARTENSERVEN 2023).

Im NIBIS®-KARTENSERVEN (2022 d) werden für das Plangebiet keine Altlastenstandorte dargestellt.

Wasser

Oberflächengewässer: Mit den zwei Grabenabschnitten und einem Teich sind mehrere Oberflächengewässer im Plangebiet vorhanden.

Grundwasser: Gemäß dem NIBIS®-KARTENSERVEN (2022 e) lag die Grundwasserneubildungsrate innerhalb des Plangebietes im 30-jährigen Jahresmittelwert (1991-2020) zwischen >100-150 mm/a und >300-350 mm/a. Somit liegen Teilbereiche mit besonderer Bedeutung vor. Die Unterscheidung in Bereiche mit besonderer bzw. allgemeiner Bedeutung erfolgt anhand der „Anwendung der RLBP bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen (Stand März 2011)“. Dabei nehmen Grundwasserneubildungsraten > 250 mm/a eine besondere Bedeutung, Grundwasserneubildungsraten ≤ 250 mm/a eine allgemeine Bedeutung ein.

Das Schutzpotenzial der grundwasserüberdeckenden Schichten wird zumeist als „gering“ angegeben (NIBIS®-KARTENSERVEN 2022 f), woraus eine hohe Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen resultiert. Lediglich im äußersten Nordosten besteht ein mittleres Schutzpotenzial.

Wasserschutzgebiete: Im Plangebiet und seiner näheren Umgebung sind keine Wasserschutzgebiete vorhanden.

Überschwemmungsgebiete: Das Plangebiet liegt in keinem Überschwemmungsgebiet.

Klima und Luft, Klimawandel / Klimaanpassung

Das Plangebiet liegt außerhalb geschlossener Ortschaften. Ein Großteil des Plangebietes besteht aus einer Ackerfläche. Solche Freilandbiotope dienen der Produktion von Kaltluft, welche in thermisch belasteten Bereichen (Siedlungsbereiche mit hohen Versiegelungsgraden) temperatúrausgleichend wirken kann. Im Umfeld des Plangebietes sind jedoch keine thermisch belasteten Siedlungsbereiche vorhanden. Die im Plangebiet gelegenen Gehölzflächen dienen aufgrund ihrer verhältnismäßig geringen Größe nur einer eingeschränkten Produktion von Frischluft bzw. haben nur eine untergeordnete lufthygienische Wirkung.

3.4 Landschaft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Das Plangebiet wird von intensiver landwirtschaftlicher Nutzung und der westlich gelegenen Bundesautobahn A 31 geprägt. Die Autobahn und in größerer Distanz gelegene Windkraftanlagen sind als Vorbelastung des Landschaftsbildes anzusehen. Die im Plangebiet vorhandenen Gehölzstrukturen sind als landschaftsbildstrukturierende Wertelemente des Naturhaushalts einzustufen. Gemäß dem Landschaftsrahmenplan sowie Landschaftsplan befinden sich innerhalb des Plangebietes keine für Vielfalt, Eigenart und Schönheit wichtigen Bereiche.

3.5 Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB)

Im Westen des Plangebietes war ursprünglich eine Wallhecke vorhanden. Allgemein gesehen stellen Wallhecken ein landschaftsbildprägendes, kulturhistorisch bedeutsames Element der Kulturlandschaft dar. Diese wurde jedoch inzwischen zusammen mit dem Waldbestand gerodet. Darüber hinaus liegen keine Hinweise auf ein Vorhandensein von Kulturgütern vor. Das im südlichen Plangebietsteil gelegene Wohnhaus ist als Sachgut einzustufen. Weitere Kultur- oder sonstige Sachgüter sind im Plangebiet nicht vorhanden bzw. bekannt.

3.6 Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)

Eine Sichtung des Map-Servers der Niedersächsischen Umweltverwaltung hat ergeben, dass die nächstgelegenen Natura 2000-Gebiete ca. 2 km östlich liegen. Hierbei handelt es sich um das FFH-Gebiet „Ems“ (EU-Kennzahlen: 2809-331) sowie das EU-Vogelschutzgebiet „Emstal von Lathen bis Papenburg“ (EU-Kennzahlen: DE2909-401). Aufgrund dieser Entfernung wird davon ausgegangen, dass durch die vorliegende Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes bedingt werden.

3.7 Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB)

Die einzelnen schutzgutübergreifenden Wechselwirkungen im Sinne der Ökosystemtheorie können an dieser Stelle nicht vollständig erfasst und bewertet werden. In der Praxis hat sich bewährt, nur die entscheidungserheblichen Umweltkomplexe mit ausgeprägten Wechselwirkungen darzustellen; i. d. R. handelt es sich hier um Ökosystemtypen oder auch Biotopkomplexe mit besonderen Standortfaktoren (extrem trocken, nass, nährstoffreich oder -arm). Gleichfalls können zu den entscheidungserheblichen Umweltkomplexen Bereiche mit hoher kultureller oder religiöser Bedeutung hinzugezählt werden:

Innerhalb des Plangebietes kommen keine Biotop- oder Umweltkomplexe mit besonderer Empfindlichkeit oder Bedeutung vor. Daher wird die Planung zwar aufgrund der zu erwartenden Neuversiegelung zu Auswirkungen in allen Schutzgutbereichen führen, erhebliche nachteilige Auswirkungen im Bereich komplexer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen werden durch die Planung aber nicht bedingt.

3.8 Anfälligkeit für schwere Unfälle / Katastrophen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB)

Unter diesem Punkt erfolgt eine Erfassung von Umwelteinwirkungen, welche die Folge von Unfällen oder Katastrophen sind, die von dem vorliegenden Bauleitplan ausgehen können bzw. denen der Bauleitplan ausgesetzt ist. Im näheren Umfeld des Plangebietes sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Betriebe oder Anlagen vorhanden, die als Störfallbetrieb im Sinne der 12. BImSchV / KAS 18 einzustufen sind bzw. innerhalb dessen angemessenen Sicherheitsabstandes sich das Plangebiet befindet. Gefährdungen durch Hochwasser sind nicht zu erwarten. Das Plangebiet liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten und in den für das Land Niedersachsen vorliegenden Hochwassergefahren- bzw. -risikokarten sind keine Darstellungen getroffen.

4 Wirkungsprognose

4.1 Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens

4.1.1 Methodische Vorgehensweise

Basierend auf den Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplanes werden die Auswirkungen auf die Umwelt, in den nachfolgenden Unterkapiteln schutzgutbezogen, im Detail beschrieben und anschließend zusammengefasst bewertet. Hierbei ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen zu unterscheiden. Ein Überblick über mögliche Wirkfaktoren wird in der nachfolgenden Tabelle gegeben.

Tabelle 1: Zu erwartende relevante Projektwirkungen

Baubedingte Wirkfaktoren
Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung und Lagerflächen
Schadstoffemissionen, Lärm, Erschütterungen und Lichtreize durch Baubetrieb
Lärm, Erschütterungen und ggf. Lichtreize durch Baubetrieb
Ggf. Zwischenlagerung von Erdmassen (Bodenmieten)
Anlagebedingte Wirkungen
Versiegelung/ Teilversiegelung durch die Bebauung (inkl. Nebenanlagen)
Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch (hoch aufragende) Gebäude / Gebäudeteile.
Flächenverluste durch Bodenauftrag oder -abtrag.

Betriebsbedingte Wirkungen
Durch die geplante gewerbliche Nutzung sind Schallemissionen zu erwarten. Weiterhin wirken Verkehrslärmimmissionen auf das Plangebiet ein. Bezüglich der Lärmsituation im Plangebiet wurde eine schalltechnische Beurteilung erstellt, die die Grundlage der im Bebauungsplan festzusetzenden lärmschutztechnischen Anforderungen für die zukünftige gewerbliche Nutzung darstellt.
Lärm und optische Störreize bezogen auf die Fauna und auf Habitatfunktionen besitzen z. T. sehr unterschiedliche Wirkintensitäten und -zonen und sind artgruppen- und artspezifisch. Zur Ermittlung der nachteiligen Beeinträchtigungen wird der Stand des Wissens sowie die allgemeine Artenkenntnis der Planer und der beteiligten jeweiligen Faunaexperten/ -kartierer für die untersuchten Artgruppen berücksichtigt.

Die Aufgabe der Bauleitplanung ist nach § 1 BauGB, die bauliche und sonstige Nutzung von Grundstücken in der Gemeinde vorzubereiten und zu leiten. Es handelt sich hierbei um eine sogenannte Angebotsplanung. Die konkreten Bauabläufe (zeitlich sowie inhaltlich bspw. im Hinblick auf eingesetzte Maschinen) und spätere Realisierungen (z. B. Gebäude, Straßen / Wege) sind auf dieser Planungsebene nicht bekannt bzw. nicht Inhalt eines Flächennutzungs- und / oder Bebauungsplanes.

Daher können hinsichtlich baubedingter Auswirkungen auf dieser Planungsebene keine detaillierten Aussagen getroffen werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die durch die vorliegende Planung vorbereiteten Bautätigkeiten Dauer, Art und Ausmaß vergleichbarer Bautätigkeiten nicht überschreiten werden. Zudem sind baubedingte Auswirkungen lediglich zeitlich befristeter Art und die Bautätigkeiten sind angehalten, die anerkannten Regeln der Technik und Regelungsbereiche einschlägiger Gesetze und Verordnungen (z. B. Umweltschadengesetz, Gefahrstoffverordnung, Baustellenverordnung, Betriebssicherheitsverordnung, Arbeitsstättenverordnung), u. a. zum allgemeinen Schutz der Umwelt sowie speziell der Gewässer, des Bodens, der geschützten Arten und der natürlichen Lebensräume einzuhalten. Hierdurch werden Schäden an Schutzgütern von Natur und Landschaft und auch die Risiken von Unfällen während der Bauzeit vermindert.

Insgesamt ist daher davon auszugehen, dass keine grundsätzlichen nachteiligen baubedingten Auswirkungen zu erwarten sind. Soweit bspw. schützenswerte bzw. zu erhaltende Biotop- oder Gewässerstrukturen durch Bautätigkeiten beeinträchtigt werden könnten und durch entsprechende Maßnahmen (z. B. Bauzaun) zu sichern sind, wird dieses im entsprechenden Schutzgutkapitel gesondert aufgeführt.

Ebenso ist mit Blick auf betriebsbedingte Auswirkungen festzuhalten, dass auf Ebene einer Angebotsplanung keine Angaben zu der tatsächlichen Ausgestaltung der im Plangebiet ermöglichten Bebauung bzw. Nutzung vorliegen. Daher können ebenfalls keine detaillierten Aussagen zu betriebsbedingten Auswirkungen getroffen werden. Zur Abschätzung betriebsbedingter Auswirkungen werden deshalb allgemeingültige Annahmen zu Grunde gelegt.

Soweit erkennbare Beeinträchtigungen durch Gegenmaßnahmen vermieden oder, falls dies nicht möglich ist, gemindert werden können, wird dies erläutert. Neben den Ausführungen zu den negativen Auswirkungen der Planung werden, sofern vorhanden, auch die mit der Planung verknüpften positiven Auswirkungen auf die Umwelt aufgeführt.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von nachteiligen Umweltauswirkungen bzw. zur Reduzierung von Beeinträchtigungen sind im Einzelnen in Kapitel 5 beschrieben. Der Detaillierungsgrad der Wirkungsabschätzung sowie die Eintrittswahrscheinlichkeit der Veränderungen hängen von der jeweiligen Auswirkung ab.

Zur Bewertung der Umweltauswirkungen wird der Ansatz der Rahmenskala nach KAISER (2013) verwendet. Hierbei werden die zu erwartenden Umweltauswirkungen je nach Intensität bzw. Schwere der Wirkung einer Bewertungsstufe zugeordnet. In der nachfolgenden Tabelle 2 werden die Bewertungsstufen sowie die jeweiligen Einstufungskriterien vorgestellt.

Tabelle 2: Rahmenskala für die Bewertung der Umweltauswirkungen (KAISER 2013, aktualisiert nach KAISER 2004)

Stufe und Bezeichnung	Einstufungskriterium
IV Unzulässigkeitsbereich	Rechtsverbindliche Grenzwerte für das betroffene Umweltschutzgut werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstigen Beeinträchtigungen statt, die nach den einschlägigen Rechtsnormen nicht überwindbar sind.
III Zulässigkeitsgrenzbereich (optionale Untergliederung)	Rechtsverbindliche Grenzwerte für das betroffene Umweltschutzgut werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstiger Beeinträchtigungen statt, die nach den einschlägigen Rechtsnormen nur ausnahmsweise aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses oder des Allgemeinwohles bzw. aufgrund anderer Abwägungen überwindbar sind. In Abhängigkeit vom Ausmaß der zu erwartenden Beeinträchtigung sowie der Bedeutung und Empfindlichkeit betroffener Schutzgutaussprägungen kann der Zulässigkeitsgrenzbereich untergliedert werden.
II Belastungsbereich (optionale Untergliederung)	Das betroffene Umweltschutzgut wird erheblich beeinträchtigt, so dass sich daraus nach den einschlägigen Rechtsnormen eine rechtliche Verpflichtung ableitet, geeignete Maßnahmen zur Kompensation zu ergreifen. Die Beeinträchtigungen sind auch ohne ein überwiegendes öffentliches Interesse oder Allgemeinwohl bzw. anderer Abwägungen zulässig. In Abhängigkeit vom Ausmaß der zu erwartenden Beeinträchtigungen sowie der Bedeutung und Empfindlichkeit betroffener Schutzgutaussprägungen kann der Belastungsbereich untergliedert werden.
I Vorsorgebereich	Die Beeinträchtigung des betroffenen Umweltschutzgutes erreicht nicht das Maß der Erheblichkeit, ist aber unter Vorsorgegesichtspunkten beachtlich, beispielsweise auch bei der Berücksichtigung von Vorkehrungen zur Vermeidung oder Verminderung der Beeinträchtigung. Aufgrund der geringen Schwere der Beeinträchtigung führt diese nicht zu einer rechtlich normierten Verpflichtung, geeignete Maßnahmen zur Kompensation zu ergreifen.
0 belastungsfreier Bereich	Das betroffene Umweltschutzgut wird weder positiv noch negativ beeinflusst
+Förderbereich	Es kommt zu einer positiven Auswirkung auf das betroffene Umweltschutzgut beispielsweise durch eine Verminderung bestehender Umweltbelastungen.

4.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen

4.2.1 Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Die nachfolgenden Übersichten beschreiben die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, aufgeteilt nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen.

Bau- und anlagebedingte Auswirkungen

Da es sich im Falle der vorliegenden Bauleitplanung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt, können lediglich allgemeine Angaben zu baubedingten Auswirkungen sowie keine detaillierten Angaben zu anlagebedingten Auswirkungen gemacht werden (vgl. Kap. 4.1.1).

Das vorhandene Wohnhaus wird mit Umsetzung der vorliegenden Planung abgerissen.

Während der Bauphase sind die eingesetzten Transport- und Baufahrzeuge und Maschinen mit Umweltauswirkungen verbunden. Dies können im Einzelnen sein: Lärm, Staubentwicklung, Erschütterungen, eingeschränkte Nutzbarkeit der Wege sowie Nah- und Fernsicht auf aufragende Geräte, wie z. B. Kräne. Diese Beeinträchtigungen bestehen lediglich temporär während der Bauphase und können durch eine optimale Zuwegungs- und Baustelleneinrichtung und zügige Bauabwicklung vermieden bzw. vermindert werden.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Im Umfeld des Plangebietes befinden sich landwirtschaftlich Nutzflächen. Innerhalb des Plangebietes ist deshalb mit Immissionen (Staub, Geruch usw.) durch die umliegende landwirtschaftliche Nutzung zu rechnen. Die aus der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung auftretenden Immissionen sind jedoch als ortsübliche Vorbelastung anzuerkennen.

Bezüglich auf das Plangebiet einwirkenden Lärmimmissionen und von der geplanten Nutzung ausgehenden Lärmemissionen wurde für den Bebauungsplan Nr. 34 eine schalltechnische Beurteilung erstellt (IPW 2023 a), die die Grundlage der lärmschutztechnischen Anforderungen für die geplante Nutzung darstellt. Dabei wurde festgestellt, dass für die gewerblichen Flächen im Bebauungsplan Emissionskontingente festzusetzen sind. Festsetzungen bezüglich des auf das Plangebiet einwirkenden Straßenverkehrslärms sind nicht erforderlich.

4.2.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Anlage- und Baubedingte Auswirkungen

Die anlage- und baubedingte Flächeninanspruchnahme stellt prinzipiell den wesentlichen Eingriff in die Biotopfunktion dar. Anlage- oder baubedingte Flächeninanspruchnahmen sind in ihrer Auswirkung nicht unterscheidbar, da auch bei baubedingten, d. h. zeitlich begrenzten Flächeninanspruchnahmen, die Bestände vollständig zerstört werden. Hier ist vor allem die Überplanung von Ackerflächen, einer kleineren Intensivgrünlandfläche, verschiedener Gehölzbestände, von Gras-/Staudenfluren, eines Fischteiches und Teilen von Entwässerungsgräben sowie eines Wohngebäudes inkl. Hausgarten zu nennen. Die Überplanung des Biotoptypen-Bestandes führt zu einer direkten Zerstörung des ursprünglichen Lebensraumes von Tieren, hervorgerufen z. B. durch die Flächeninanspruchnahme und Bebauung sowie das vollständige

Entfernen der Vegetation (Roden von Gehölzen, Entfernen von Gras-/Staudenfluren etc.). Die ursprünglichen Lebensraumfunktionen gehen damit an dieser Stelle vollständig verloren, was je nach Größe des Verlustes und des verbleibenden Tierlebensraumes zu einer mehr oder weniger starken Veränderung der Tierlebensgemeinschaften führen kann.

Mit der Inanspruchnahme der Ackerflächen geht der Verlust von Revieren der in Niedersachsen gefährdeten Art Kiebitz sowie der gefährdeten Feldlerche einher. Weiterhin bedingt der Abriss des Wohngebäudes mit Nebenanlagen den Verlust eines Brutplatzes der gefährdeten Rauchschnalbe. Diese Lebensraumverluste werden über CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) kompensiert.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte akustische und optische Störreize wirken insbesondere auf faunistische Funktionsbereiche besonderer Bedeutung. Diese werden sich auch auf angrenzende Flächen auswirken. Konkrete Angaben über die künftige Nutzung und damit verbundene betriebsbedingte Wirkfaktoren liegen nicht vor. Eine Vorbelastung besteht bereits durch die Nähe zur Autobahn A 31 und die südlich verlaufende Kreisstraße K 156. Die von der Planung betroffenen Reviere gefährdeter Vogelarten werden anlagebedingt entfallen und extern mittels vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen kompensiert. Weitere faunistische Funktionsbereiche besonderer Bedeutung sind von der Planung nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erheblich betroffen. Dennoch werden sich die betriebsbedingten Störungen mit Umsetzung der Planung gegenüber der bestehenden Situation vergrößern bzw. weiter ausdehnen. Innerhalb des Plangebietes werden Lärmemissionskontingente festgesetzt. Darüber hinaus sind Vermeidungsmaßnahmen hinsichtlich Lichtimmissionen vorgesehen. Optische Störwirkungen auf angrenzende Flächen können durch die Eingrünungsmaßnahmen zumindest gemindert werden. Die Planung führt dennoch zu einer Veränderung der unmittelbaren Gebietskulisse.

Zusammenfassende Auswirkungsprognose:

Von der Planung sind Biotoptypen betroffen, die im Ergebnis der durchgeführten Bewertung nach dem zugrundeliegenden Kompensationsmodell zumeist eine sehr geringe (Wertfaktor 1) bis mittlere Bedeutung (Wertfaktor 3) aufweisen. Bei der überplanten Baum-Wallhecke (Biotoptyp Nr. 2.9.3 – HWB, Stand April 2023 bereits gerodet) und der Allee/Baumreihe (Nr. 2.13.3 – HBA) handelt es sich zudem um gefährdete Biotoptypen (Gefährdungseinstufung 3). Die Überplanung des Biotoptypen-Bestandes führt allgemein zu einem Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere und ist somit als erheblicher Eingriff für das Schutzgut Tiere und Pflanzen einzustufen. Unter Berücksichtigung der angedachten Kompensationsmaßnahmen (sh. Kap. 5) verbleiben jedoch keine erheblich nachteiligen Auswirkungen.

Schutzgebiete oder -objekte nach BNatSchG bzw. NNatSchG sind von der Planung nicht unmittelbar betroffen.

Von der Planung sind Reviere der in Niedersachsen gefährdeten Art Kiebitz (für Deutschland gilt dieser als stark gefährdet) und der gefährdeten Feldlerche sowie ein Brutplatz der gefährdeten Rauchschnalbe (für Deutschland steht diese auf der Vorwarnliste) betroffen. Der Verlust der Reviere dieser Arten wird über externe vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) kompensiert. Zur Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG wurde auf der Grundlage von im Jahre 2017 durchgeführten faunistischen Erfassungen (Brutvögel, Fledermäuse, Amphibien und Hirschkäfer), einer Relevanzprüfung weite-

rer potentiell betroffener Arten/Artgruppen sowie einer Plausibilitätsprüfung aufgrund des Alters der Kartierdaten ein Artenschutzbeitrag erstellt (sh. Anhang, Kap. 11.4). Demnach sind die Belange des besonderen Artenschutzes über verschiedene Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zu berücksichtigen. Insgesamt lässt sich festhalten, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen der Biologischen Vielfalt verbleiben werden.

4.2.3 Fläche

Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase werden neben der Fläche des eigentlichen Baukörpers ebenfalls Baustelleneinrichtungsflächen, Lagerflächen sowie Transportwege in Anspruch genommen. Diese Bereiche werden jedoch in der Regel nicht versiegelt und lediglich temporär genutzt. Nach Beendigung der Bautätigkeiten sind diese Bereiche wiederherzurichten. Freiflächen werden ggf. gärtnerisch angelegt.

Anlagebedingte Auswirkungen

Das Plangebiet besitzt eine Flächengröße von ca. 22,99 ha. Die vorliegende Planung bedingt in erster Linie die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen. Weiterhin wird ein wohnbaulich genutztes Grundstück überplant. Mit Blick auf das Schutzgut Fläche ist festzuhalten, dass mit der vorliegenden Planung innerhalb des Plangebietes eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme durch Bebauungen und sonstige Versiegelungen in Höhe von ca. 17,26 ha ermöglicht wird. Des Weiteren kommt es durch die Anlage von Grünflächen zu einer weiteren Flächeninanspruchnahme von ca. 5,19 ha. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Plangebiet im wirksamen Flächennutzungsplan bereits als gewerbliche Baufläche dargestellt wird.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren können zu jetzigem Zeitpunkt nicht genannt werden, da es sich bei der Planung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt und Details zur späteren Bebauung des Plangebietes nicht abschließend geklärt sind.

4.2.4 Boden

Baubedingte Auswirkungen

Durch die Anlage der Baustelleneinrichtungsflächen wird der Bodenluft- und Bodenwasserhaushalt verändert sowie Boden verdichtet. Zu den baubedingt tangierten Flächen zählen Baustelleneinrichtungsflächen, Lagerflächen und Transportwege. Als Transportwege sind, soweit möglich, vorhandene Wege zu nutzen bzw. Wege auf Flächen anzulegen, die im Zuge der Vorhabensumsetzung bereits für die Versiegelung vorgesehen sind. Bei diesen Wegen handelt es sich um bereits oder künftig versiegelte bzw. verdichtete Flächen, die unnötige Beeinträchtigung von Böden mit lockerer Aggregation wird reduziert. So soll der Versiegelung

bzw. Verdichtung von Bodenflächen Einhaltung geboten werden. Diesbezüglich ist zudem festzuhalten, dass innerhalb des Plangebietes gemäß dem NIBIS®-KARTENSERVEN (2023) eine geringe Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung und eine geringe bis sehr geringe standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit vorliegt. Grundsätzlich sind die anstehenden Bautätigkeiten nach den anerkannten Regeln der Technik durchzuführen, dem allgemeinen Schutz der Umwelt ist durch die Einhaltung einschlägiger Gesetze und Verordnungen (z. B. Umweltschadensgesetz, Gefahrstoffverordnung) nachzukommen.

Anlagebedingte Auswirkungen

Durch die Planung wird innerhalb des Plangebietes eine zusätzliche Versiegelung in Höhe von ca. 17,26 ha zugelassen. Die geplante Neuversiegelung führt zum Verlust aller Bodenfunktionen. Aus Sicht des Schutzgutes Boden liegen jedoch keine Bereiche mit besonderer Bedeutung im Plangebiet vor. Die Eingriffe in das Schutzgut Boden werden über die Kompensationsmaßnahmen für die Lebensraumfunktionen ersetzt. Diesbezüglich ist zu berücksichtigen, dass die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden über eine Aufwertung von Bodenfunktionen im Rahmen der biotopspezifischen (multifunktional wirksamen) Kompensationsmaßnahmen nur in begrenztem Maße ersetzt werden können. Eine vollständige Wiederherstellung von Bodenfunktionen ist jedoch nicht möglich.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren können zu dem jetzigen Zeitpunkt nicht genannt werden, da es sich bei der Planung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt und Details zur späteren Bebauung des Plangebietes nicht abschließend geklärt sind.

4.2.5 Wasser

Baubedingte Auswirkungen

Eine Verunreinigung des Grund- oder Oberflächenwassers während der Bauphase durch den Eintrag von Öl, Kraftstoff, Schmiermittel u. ä. kann z. B. bei Unfällen nicht ausgeschlossen werden. Von erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen des Grund- oder Oberflächenwassers wird jedoch unter Berücksichtigung allgemein üblicher Sicherheitsvorkehrungen nicht ausgegangen (vgl. Kap. 4.1.1). Die anstehenden Bautätigkeiten sind nach den anerkannten Regeln der Technik durchzuführen, dem allgemeinen Schutz der Umwelt ist durch die Einhaltung einschlägiger Gesetze und Verordnungen (z. B. Umweltschadensgesetz, Gefahrstoffverordnung) nachzukommen.

Anlagebedingte Auswirkungen

Die innerhalb des Plangebietes gelegenen Oberflächengewässer (Grabenabschnitte, Teich) werden mit Umsetzung der Planung entfallen.

Durch die geplante Versiegelung kommt es zu einem Verlust von Infiltrationsraum. Mit einer Grundwasserneubildungsrate zwischen >100-150 mm/a und >300-350 mm/a (30-jähriger Jahresmittelwert von 1991-2020) liegen Teilbereiche mit besonderer Bedeutung vor. Die Planung führt somit zu einer Flächenversiegelung innerhalb von Bereichen mit einer hohen

Grundwasserneubildungsrate. Für den Bebauungsplan Nr. 34 wurde eine wasserwirtschaftliche Vorplanung erarbeitet (IPW 2023 b). Demnach ist eine dezentrale Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers auf den Grundstücken möglich. Die Auswirkungen auf die Grundwasserneubildungsrate können durch die Versickerung reduziert werden.

Innerhalb des Plangebietes besteht zumeist ein geringes Schutzpotenzial der grundwasserüberdeckenden Schichten. Unter Berücksichtigung des allgemeinen Stands der Technik, der gültigen Unfallverhütungsvorschriften usw. sind keine grundsätzlichen erheblichen negativen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten und es ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung auszugehen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren können zu jetzigem Zeitpunkt nicht genannt werden, da es sich bei der Planung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt und Details zur späteren Bebauung des Plangebietes nicht abschließend geklärt sind.

4.2.6 Klima und Luft

Bau- und Anlagebedingte Auswirkungen

Mit dem Betrieb von Baufahrzeugen und Maschinen bestehen temporär baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft durch den Eintrag von Schadstoffen (SO, NO_x, CO). Für das geplante Vorhaben können die Schadstoffeinträge während der Bauphase nicht nach Art und Ausmaß erfasst werden. Aufgrund der zeitlichen Begrenzung ist jedoch davon auszugehen, dass es nicht zu erheblichen Auswirkungen kommt.

Durch die Planung gehen keine Elemente mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft verloren. Es kommt zwar zu einem Verlust kaltluftproduzierender Flächen (v. a. Überplanung größerer Ackerflächen), im Umfeld des Plangebietes sind jedoch keine thermisch belasteten Siedlungsbereiche vorhanden. Die überplanten Gehölzstrukturen dienen aufgrund ihrer geringen Größe zudem nur einer eingeschränkten Produktion von Frischluft bzw. haben nur eine untergeordnete lufthygienische Wirkung.

Ein hoher Versiegelungsgrad kann zu starker Aufheizung innerhalb des geplanten Industriegebietes führen. Mit den geplanten Durchgrünungsmaßnahmen (Festsetzung von Baumpflanzungen an Pkw-Stellplätzen etc.) kann das Mikroklima positiv beeinflusst werden. Darüber hinaus gehende Maßnahmen (z. B. Dachbegrünungen) werden mit dem vorliegenden Bebauungsplan aber nicht festgesetzt und bleiben den künftigen Eigentümern überlassen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren können zum jetzigen Zeitpunkt nicht genannt werden, da es sich bei der Planung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt und Details zur späteren Bebauung des Plangebietes nicht abschließend geklärt sind. Grundsätzlich ist den Anforderungen des Immissionsschutzgesetzes Folge zu leisten, ebenfalls sind entsprechende klimarelevante Richtlinien zu beachten.

4.2.7 Landschaft

Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase können temporär visuelle Beeinträchtigungen durch Baufahrzeuge und Geräte (z. B. Kräne) sowie die Baustelleneinrichtung entstehen. Erhebliche Beeinträchtigungen können jedoch aufgrund der zeitlichen Beschränkung ausgeschlossen werden.

Anlagebedingte Auswirkungen

Die Umsetzung der Planung bedingt eine fortschreitende Umgestaltung des Landschaftsbildes, da bislang offene Flächen der Kulturlandschaft durch gewerbliche Nutzungsstrukturen ersetzt werden. Den Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechend werden innerhalb des Plangebietes bis zu 30 m hohe Gebäude zugelassen. Zudem dürfen Anlagen wie z. B. Schornsteine diese Höhe überschreiten. Darüber hinaus führt die Umsetzung der Planung mit dem Verlust der Gehölzstrukturen zu einer Überplanung landschaftsbildstrukturierender Wer-telemente. Durch die Nähe zur Autobahn 31 und vorhandenen Gewerbeflächen besteht jedoch bereits eine Vorbelastung des Plangebietes. Dennoch stellt die Planung einen weiteren Eingriff in das Landschaftsbild dar, da sich die gewerbliche bzw. industrielle Nutzung in größerem Maße weiter in die freie Landschaft ausdehnt. Die mit dem Eingriff einhergehenden und unvermeidbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können somit nur durch eine landschaftsgerechte Neugestaltung (multifunktional über die biotopspezifischen externen Kompensationsmaßnahmen) ersetzt werden.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren bezüglich des Landschaftsbildes bzw. der landschaftsgebundenen Erholungsnutzung sind allgemein in Form visueller Beeinträchtigungen bspw. durch Fahrzeuge / Maschinen auf den gewerblich genutzten Grundstücken und auf umliegenden Straßen sowie durch Lärmemissionen zu erwarten. Durch die westlich verlaufende Autobahn 31, die Kreisstraße 156 und die südlich gelegenen Gewerbeflächen besteht jedoch bereits eine Vorbelastung. Von den Industriegebieten ausgehende Lärmemissionen werden durch Emissionskontingente eingeschränkt. Weitere betriebsbedingte Wirkfaktoren können zum jetzigen Zeitpunkt nicht genannt werden, da es sich bei der Planung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt und Details zur späteren Bebauung des Plangebietes nicht abschließend geklärt sind.

4.2.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

Das im Plangebiet gelegene Wohngebäude wird mit Umsetzung der Planung abgerissen. Weitere Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht von der Planung betroffen.

4.2.9 Europäisches Netz – Natura 2000

FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen (vgl. Kap. 3.6).

4.3 Abschließende Bewertung der festgestellten Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter

In der folgenden Tabelle 3 erfolgt für die betrachteten Schutzgüter eine Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen im Sinne eines Bewertungsvorschlags gem. § 25 UVPG.

Tabelle 3: Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter

Schutzgut und Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gem. Tabelle 2)	Erläuterung zur Bewertung der Umweltauswirkungen
	IV	-
	III	-
Tiere, Pflanzen und biol. Vielfalt: Direkte Zerstörung des ursprünglichen Lebensraumes von Tieren, hervorgerufen z. B. durch die geplante Flächeninanspruchnahme, Bebauung und Versiegelung oder das vollständige Entfernen der Vegetation.	II	Die ursprünglichen Lebensraumfunktionen gehen damit vollständig verloren, was je nach Größe des Verlustes und des verbleibenden Tierlebensraumes zu einer mehr oder weniger starken Veränderung der Tierlebensgemeinschaften führen kann.
Tiere, Pflanzen und biol. Vielfalt: Beeinträchtigung und/oder Verlust von Biotoptypen mit zumeist sehr geringer bis mittlerer Bedeutung durch Flächeninanspruchnahme bzw. heranrückende Bebauung.	II	Dies führt zu einem Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere und ist somit als erheblicher Eingriff für das Schutzgut Tiere und Pflanzen einzustufen. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen verbleiben jedoch keine erheblich nachteiligen Auswirkungen.
Tiere, Pflanzen und biol. Vielfalt: Betriebsbedingte, akustische und optische Störreize. Durch die geplante Erweiterung der gewerblich-industriellen Nutzung werden sich die betriebsbedingten Störungen gegenüber der bestehenden Situation vergrößern bzw. weiter ausdehnen.	I	Konkrete Angaben über die künftige Nutzung und damit verbundene betriebsbedingte Wirkfaktoren liegen nicht vor. Mit Ausnahme der betroffenen Reviere gefährdeter Vogelarten, die bereits anlagebedingt entfallen und extern kompensiert werden, sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine faunistischen Funktionsbereiche besonderer Bedeutung erheblich betroffen. Eine Vorbelastung besteht durch die Nähe zur Autobahn A 31 und die südlich verlaufende Kreisstraße K 156. Weiterhin sind verschiedene (artenschutzrechtliche) Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen.
Mensch: Während der Bauphase: Lärm, Staubentwicklung, Erschütterungen, eingeschränkte Nutzbarkeit der Wege sowie Nah- und Fernsicht auf aufragende Geräte, wie z. B. Kräne.	I	Diese Beeinträchtigungen bestehen lediglich temporär während der Bauphase und können durch eine optimale Zuwegungs- und Baustelleneinrichtung und zügige Bauabwicklung vermieden bzw. vermindert werden.
Mensch: Aufgrund umliegender landwirtschaftlicher Nutzungen können landwirtschaftlich spezifische Immissionen auftreten.	I	Diese Immissionen sind unvermeidbar, im ländlichen Raum ortsüblich und müssen von den Anwohnern toleriert werden.

Schutzgut und Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gem. Tabelle 2)	Erläuterung zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Mensch: Durch die geplante gewerbliche Nutzung sind Schallemissionen zu erwarten. Weiterhin wirkt Verkehrslärm auf das Plangebiet ein.	I	Im Ergebnis einer schalltechnischen Beurteilung ist unter Berücksichtigung von festzusetzenden Emissionskontingenten nicht von erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen.
Boden: Die geplante Neuversiegelung führt zum Verlust aller Bodenfunktionen.	II	Aus Sicht des Schutzgutes Boden liegen keine Bereiche mit besonderer Bedeutung im Plangebiet vor. Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes können über eine Aufwertung von Bodenfunktionen im Rahmen der biotopspezifischen (multifunktional wirksamen) Kompensationsmaßnahmen nur in begrenztem Maße ersetzt werden. Eine vollständige Wiederherstellung von Bodenfunktionen ist jedoch nicht möglich.
Wasser: Eine Verunreinigung des Grund- oder Oberflächenwassers während der Bauphase durch den Eintrag von Öl, Kraftstoff, Schmiermittel u. ä. kann z. B. bei Unfällen nicht ausgeschlossen werden.	I	Von erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen des Grund- oder Oberflächenwassers wird unter Berücksichtigung allgemein üblicher Sicherheitsvorkehrungen nicht ausgegangen.
Wasser: Durch die geplante Versiegelung kommt es zu einem großflächigen Verlust von Infiltrationsraum.	I	Das anfallende Oberflächenwasser kann dezentral auf den Grundstücken versickert werden, wodurch die Auswirkungen auf die Grundwasserneubildungsrate reduziert werden können.
Wasser: Im Plangebiet besteht zumeist ein geringes Schutzpotenzial der grundwasserüberdeckenden Schichten.	I	Unter Berücksichtigung des allgemeinen Stands der Technik, der gültigen Unfallverhütungsvorschriften usw. bedingt die Planung keine grundsätzlichen erheblichen negativen Auswirkungen.
Klima/Luft: Es kommt zu einem Verlust von kalt- und frischluftproduzierenden Flächen.	I	Im Umfeld des Plangebietes sind keine thermisch belasteten Siedlungsbereiche vorhanden und die überplanten Gehölzstrukturen dienen aufgrund ihrer geringen Größe nur einer eingeschränkten Produktion von Frischluft bzw. haben nur eine untergeordnete lufthygienische Wirkung.
Landschaft: Mit Umsetzung der Planung werden bislang offene Flächen der Kulturlandschaft durch gewerbliche Nutzungsstrukturen ersetzt und es kommt durch den Gehölzverlust zu einer Überplanung landschaftsbildspezifischer Wertelemente.	II	Es erfolgt eine fortschreitende Umgestaltung des Landschaftsbildes, da sich die gewerbliche bzw. industrielle Nutzung weiter in die freie Landschaft ausdehnt. Zudem wird eine Gebäudehöhe von bis zu 30 m zugelassen. Die mit dem Eingriff einhergehenden und unvermeidbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können nur durch eine landschaftsgerechte Neugestaltung ersetzt werden.

4.4 Wechselwirkungen

Die Planung wird zwar aufgrund der zu erwartenden Neuversiegelung zu Auswirkungen in allen Schutzgutbereichen führen, erhebliche nachteilige Auswirkungen im Bereich komplexer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen werden durch die Planung aber nicht bedingt. Die schwerwiegendsten Beeinträchtigungen werden dabei durch die Überplanung der Gehölzstrukturen bedingt: diese nehmen gleichermaßen Funktionen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie für das Landschaftsbild wahr. Weiterhin sind der Verlust von Bodenfunktionen und Infiltrationsraum sowie ebenfalls von Lebensraum für Tiere und Pflanzen durch die Flächeninanspruchnahme und geplante Versiegelung bzw. Bebauung zu nennen. In diesem Zusammenhang kommt es auch zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

4.5 Weitere Umweltauswirkungen

Art und Menge an Emissionen (Schadstoffe, Lärm, Erschütterung, Licht, Wärme, Strahlung, Belästigungen) (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe cc)

Die Untersuchungstiefe der Umweltprüfung orientiert sich in Übereinstimmung mit der Formulierung in § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB an den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 34. Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um eine sogenannte „Angebotsplanung“. Da konkretisierbare Vorhaben noch nicht bekannt sind, können keine detaillierten Aussagen zu Schadstoffen, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung oder Belästigungen getroffen werden. Erhebliche Schadstoff-, Licht-, Wärme- oder Strahlungsemissionen sowie Erschütterungen oder Belästigungen werden mit der Umsetzung der vorliegenden Planung aller Voraussicht nach nicht einhergehen.

Durch die geplante gewerbliche Nutzung sind Schallemissionen zu erwarten. Weiterhin wirken Verkehrslärmimmissionen auf das Plangebiet ein. Diesbezüglich wurde eine schalltechnische Beurteilung erstellt (IPW 2023 a), die die Grundlage der festzusetzenden lärmschutztechnischen Anforderungen für die geplante Nutzung darstellt. Im Ergebnis dieser schalltechnischen Beurteilung lässt sich festhalten, dass unter Berücksichtigung von festzusetzenden Emissionskontingenten nicht von erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen ist. Für die Bauflächen werden folgende Emissionskontingente festgesetzt:

„Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die nachfolgend angegebenen Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691:2006-12 „*Geräuschkontingierung*“ (Dezember 2006, Beuth-Verlag) weder tags (06.00 h bis 22.00 h) noch nachts (22.00 h bis 06.00 h) überschreiten.“

Teilfläche	$L_{EK, \text{ tags}}$ [dB(A)/m ²]	$L_{EK, \text{ nachts}}$ [dB(A)/m ²]
GI-1	65	47
GI-2	65	49
GI-3	65	50

Hinweise:

Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn der Beurteilungspegel L_r den Immissionsrichtwert um mindestens 15 dB unterschreitet (Relevanzgrenze).“

Menge und Verwertung erzeugter Abfälle (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe dd)

Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei vorliegender Planung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt, können zum jetzigen Zeitpunkt keine detaillierten Angaben zu ggf. erzeugten Abfällen gemacht werden.

Kumulative Wirkungen von Planungen in einem engen räumlichen Zusammenhang (Anlage 1 Nr.2 Doppelbuchstabe ff)

Im BauGB bzw. im „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt“ wird der Begriff „Kumulation“ bzw. „kumulative Wirkungen“ nicht genauer definiert. Eine Annäherung an diesen Begriff kann unter Berücksichtigung des § 10 UVPG erfolgen. Der § 10 Abs. 4 UVPG spricht von „Kumulierenden Vorhaben“ und erläutert diese wie folgt: „... , wenn mehrere Vorhaben von derselben Art, von einem oder mehreren Vorhabenträgern durchgeführt werden und in einem engen Zusammenhang stehen. Ein enger Zusammenhang liegt vor, wenn

1. sich der Einwirkungsbereich der Vorhaben überschneidet und
2. die Vorhaben funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen sind.

Technische und sonstige Anlagen müssen zusätzlich mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sein.“

Die vorliegende Planung selbst stellt eine Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebietes an der Autobahn A 31 dar. Es handelt sich somit um einen Teil kumulierender Vorhaben hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme, Versiegelung etc. und des damit einhergehenden Verlustes an schutzgutspezifischen Funktionen.

Für den Untersuchungsraum und das nähere Umfeld liegen derzeit keine Informationen zu Vorhaben anderer Planungsträger (z. B. Fachplanungen) vor.

Auswirkungen auf das Klima / Anpassung gegenüber den Folgen des Klimawandels. (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe gg)

Aufgrund der Tatsache, dass es sich um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt, können zum jetzigen Zeitpunkt keine detaillierten Angaben zu den Auswirkungen auf das Klima oder der Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels gemacht werden. Den Anforderungen des Immissionsschutzgesetzes ist Folge zu leisten, ebenfalls sind entsprechende klimarelevante Richtlinien zu beachten (sh. auch Kap. 4.2.6).

Beschreibung der eingesetzten Techniken und Stoffe (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe hh)

Detaillierte Angaben zu eingesetzten Techniken und Stoffen sind derzeit nicht bekannt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die durch die vorliegende Planung vorbereiteten Bautätigkeiten nach den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden und dem allgemeinen Schutz der Umwelt durch die Einhaltung einschlägiger Gesetze und Verordnungen (z. B. Umweltschadensgesetz, Gefahrstoffverordnung, Baustellenverordnung, Betriebssicherheitsverordnung, Arbeitsstättenverordnung) nachgekommen wird.

Risikoabschätzung Unfälle und Katastrophen

Es erfolgt -soweit zu dem jetzigen Stand der Planung möglich- eine Risikoabschätzung bezüglich möglicher, das Plangebiet betreffender oder vom Plangebiet ausgehender Unfälle und Katastrophen.

Darstellung der Auswirkungen von Risiken für die menschliche Gesundheit, auf Kulturgüter oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe ee)

Da es sich bei der Planung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt, sind Details zur späteren Bebauung des Plangebietes nicht abschließend geklärt. Derzeitig sind bei Umsetzung der Planung keine besonderen Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt aufgrund einer Anfälligkeit zulässiger Vorhaben durch schwere Unfälle und Katastrophen abzusehen.

Beschreibung von Bereitschafts- und Bekämpfungsmaßnahmen der Auswirkungen von Krisen (Anlage 1 Nr. 2e)

Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei vorliegender Planung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt, können zu jetzigem Zeitpunkt keine detaillierten Angaben zu Bereitschafts- und Bekämpfungsmaßnahmen der Auswirkung von Krisen gemacht werden.

Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (§ 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB)

Bei der vorliegenden Planung kommen regenerative Energien (z. B. Solaranlagen) nicht explizit zum Tragen. Die Anwendung weitergehender Maßnahmen bleibt dem zukünftigen Eigentümer vorbehalten, wird seitens der Gemeinde aber nicht vorgeschrieben.

Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts (§ 1 Abs. 6 Nr. 7g BauGB)

Die für das Plangebiet relevanten Darstellungen des Landschaftsplanes werden, sofern vorhanden, in Kap. 2.2 aufgeführt. In der Karte 5 „Landschaftsplanerisches Entwicklungskonzept“ des Landschaftsplanes wird das Plangebiet als möglicher Bereich für die Neuanlage von Wald sowie den Aufbau eines Waldmantels dargestellt. Die vorliegende Planung steht einer möglichen Neuanlage von Wald entgegen. Am nördlichen und östlichen Plangebietsrand wird zumindest eine Grünfläche mit Pflanzbindung festgesetzt, um einen Übergang in die angrenzenden Waldflächen zu erhalten.

Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden (§ 1 Abs. 6 Nr. 7h BauGB)

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine erheblichen Auswirkungen auf den Belang h zu erwarten.

5 Umweltrelevante Maßnahmen

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Nach den §§ 13 und 15 (1) BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen, nach § 1a (2) BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden (Bodenschutzklausel) sowie die Umnutzung von landwirtschaftlichen, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen auf den notwendigen Umfang begrenzt werden (Umwidmungssperrklausel). Für die vorliegende Planung ist festzuhalten, dass sich die Ausweisung der Industriegebiete auf einen Bereich beschränkt, der auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (wirksamer Flächennutzungsplan) bereits als gewerbliche Baufläche dargestellt wird. Zudem betrifft die Planung zumindest teilweise Bereiche, die bereits eine Versiegelung aufweisen, was die neu zugelassene Flächenversiegelung zumindest in geringem Maße reduziert. Durch die Nähe zur Bundesautobahn A 31 und die südlich verlaufende Kreisstraße K 156 liegt bereits eine gewisse Vorbelastung des Plangebietes vor.

Am nördlichen und östlichen Plangebietsrand wird eine Grünfläche mit Pflanzbindung festgesetzt, um einen Übergang in die angrenzenden Waldflächen zu erhalten. Zusätzlich werden in den Bebauungsplan Festsetzungen zur Pflanzung von Bäumen aufgenommen (jeweils ein Baum je angefangene 6 Einstellplätze, je angefangene 500 m² nicht überbaubare Grundstücksfläche im Gle sowie je angefangene 50 lfm Straßenverkehrsfläche).

Darüber hinaus werden im Bebauungsplan Nr. 34 Emissionskontingente zur Beschränkung von Schallemissionen festgesetzt, die von den geplanten Bauflächen ausgehen.

Für die Außenbeleuchtung einschließlich beleuchteter Werbeträger und Straßenbeleuchtungen sind ausschließlich insekten- und fledermausfreundliche Leuchtmittel mit einer Farbtemperatur kleiner/gleich 4.000 Kelvin zu verwenden. Lichtkegel sind nach unten auszurichten. Blendwirkungen sind durch geschlossene Gehäuse zu minimieren. Werbeanlagen müssen prinzipiell so konstruiert sein, dass keine Insekten in den Leuchtkörper gelangen können. Beleuchtungsanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht oder wechselnden Farben sind unzulässig.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der zuständigen Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

Maßnahmen zum Artenschutz

Die Belange des besonderen Artenschutzes werden in einem Artenschutzbeitrag dargestellt (sh. Kap. 11.4). Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG zu beachten. Diese gelten unmittelbar und unabhängig vom Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes auch für alle nachgeschalteten Genehmigungsebenen (also auch bei Bauantrag). Im Ergebnis des Artenschutzbeitrages lässt sich festhalten, dass die Erfüllung der artenschutz-

rechtlichen Verbotstatbestände nach derzeitiger Einschätzung über die in Kapitel 11.4.5 aufgeführten Maßnahmen abgewendet werden kann (Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen).

Maßnahmen zur Kompensation (Ausgleich/Ersatz)

Die Grundlage der Bewertung stellt die >Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung (2013)< dar. Eine Ermittlung der Eingriffs- und geplanten Flächenwerte befindet sich im Anhang dieses Umweltberichtes (vgl. Kap. 11.3).

Maßnahmen innerhalb des Plangebietes

Gemäß § 15 BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen der Natur und Landschaft zu unterlassen, unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Ein Eingriff gilt als ausgeglichen, wenn nach seiner Beendigung keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts zurückbleiben und das Landschaftsbild wiederhergestellt bzw. neu gestaltet ist. Für innerhalb des Plangebietes nicht ausgeglichene Teile sind weitere Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes planerisch vorzusehen.

Innerhalb des Plangebietes sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

Grünflächen im Industriegebiet

Wertfaktor 1

Bei einer Grundflächenzahl von 0,8 in den Industriegebieten können max. 80 % der überbaubaren Gebiete versiegelt werden. Die restlichen Flächen (20 %) sind somit als Grünflächen vorgesehen. Diese Grünflächen werden in Anlehnung an Hausgärten mit intensiv gepflegten Beet- und Rasenflächen sowie vielfach nicht heimischen Gehölzen bewertet. Die Flächen erhalten daher einen Wertfaktor von 1.

Öffentliche Grünflächen mit Pflanzbindung

Wertfaktor 3

Entlang der nördlichen und östlichen Plangebietsgrenze, zwischen dem geplanten Industriegebiet und angrenzenden Waldflächen, wird eine 10 m breite öffentliche Grünfläche mit einer Pflanzbindung festgesetzt (Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen). Diese ist mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen zu bepflanzen. Die Fläche erhält in Anlehnung an standortgerechte Gehölzpflanzungen (Biotoptyp 2.16.1 - HPG) den Wertfaktor 3.

Öffentliche Grünflächen ohne weitere Festsetzungen (Straßenbegleitgrün)

Wertfaktor 1

Nördlich der Kreisstraße K 156 wird ein zumeist 10 m breiter Streifen als öffentliche Grünfläche „Straßenbegleitgrün“ festgesetzt. Diese Fläche wird, ohne weitere Festsetzungen, in Anlehnung an durchschnittlich ausgeprägte Grünflächen mit dem Wertfaktor 1 bewertet.

Maßnahmen außerhalb des Plangebietes

Die o. g. Maßnahmen im Plangebiet reichen nicht aus, um die Beeinträchtigungen in dem Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen vollständig zu kompensieren. Nach Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich im Plangebiet verbleibt ein **ökologisches Defizit von 176.611 Werteinheiten** (vgl. Kap. 11.3.3).

Eine Kompensation des Defizits ist nur über eine ökologische Aufwertung anderer Flächen und Elemente der freien Landschaft zu gewährleisten. Es sollen entsprechend der Vorgaben des § 15 BNatSchG die durch den Eingriff zerstörten Funktionen und Werte des Naturhaushaltes oder Landschaftsbildes an anderer Stelle in ähnlicher Art und Weise wiederhergestellt werden. Bei der Maßnahmenplanung sind § 15 Abs. 2 BNatSchG (Maßnahmen in Schutzgebieten bzw. der WRRL) und Abs. 3 (Berücksichtigung agrarstruktureller Belange) zu berücksichtigen.

Für die **externe Kompensation** stehen der Gemeinde Niederlangen die nachfolgend aufgeführten Kompensationsflächen zur Verfügung (Details: sh. Kap. 11.3.4):

- 1) Gemeinde Fresenburg, Gemarkung Fresenburg, Flur 36, Flurstück 49/1 tlw.
- 2) Gemeinde Niederlangen, Gemarkung Niederlangen, Flur 44, Flurstück 63/4
- 3) Gemeinde Renkenberge, Gemarkung Renkenberge, Flur 5, Flurstück 28/4 tlw.
- 4) Gemeinde Renkenberge, Gemarkung Renkenberge, Flur 9, Flurstücke 33/15, 33/18 u. 35/2
- 5) Gemeinde Renkenberge, Gemarkung Renkenberge, Flur 5, Flurstück 47/3 tlw.
- 6) Gemeinde Spahnharrenstätte, Gemarkung Spahn, Flur 9, Flurstück 171/3 tlw. sowie Flur 10, Flurstücke 22/1 u. 57/1
- 7) Gemeinde Niederlangen, Gemarkung Niederlangen, Flur 39, Flurstück 19

6 Monitoring

Überwachung (Monitoring) erheblicher Auswirkungen

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen (s. o.) verbleiben keine Auswirkungen, die als erheblich nachteilig im Sinne des BauGB / UVPG zu bezeichnen wären. Gesonderte Überwachungsmaßnahmen bzgl. bekannter Auswirkungen sind daher nicht erforderlich. Bzgl. der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen wird die Gemeinde folgende Kontrollen vor Ort durchführen:

- direkt nach der Durchführung der Maßnahmen
- drei Jahre nach Realisierung der Planung
- danach im Abstand von jeweils 10 Jahren für die gesamte Dauer des Eingriffs³.

Die Gemeinde Niederlangen wird die, durch die an der Planung beteiligten Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB weitergereichten Informationen über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zur Kenntnis nehmen. Diese Informationen werden, falls erforderlich, Grundlage für Umfang, Untersuchungstiefe, Methode und festzulegende Untersuchungsabstände für möglicherweise weitere Kontrollen sein.

7 Status-Quo-Prognose (Nichtdurchführung der Planung)

Bei Nichtdurchführung der Planung (vollständiger Verzicht der Umsetzung) würde die im Plangebiet dominierende landwirtschaftliche Nutzung zukünftig fortgeführt werden und eine Erweiterung des Industrieparks an der A 31 zumindest an dieser Stelle nicht erfolgen. Damit könnten die vorhandenen Freiflächen und Gehölzbestände ihre Funktionen u. a. als Lebensraum für

³ Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssen für die gesamte Dauer des Eingriffs Wirkung entfalten. [OVG Lüneburg, Urteil v. 14.09.2000, NuR 2001, S. 294 ff.]

Tiere und Pflanzen weiterhin wahrnehmen. Des Weiteren würde eine weitere Versiegelung bzw. Überbauung von Boden und der damit einhergehende Verlust von Infiltrationsraum etc. ausbleiben. Zudem bliebe das wohnbaulich genutzte Grundstück erhalten. Im wirksamen Flächennutzungsplan besteht für das vorliegende Plangebiet bereits eine Darstellung als gewerbliche Baufläche. Eine spätere Bebauung des Plangebietes könnte daher auch bei Nichtdurchführung der hier vorliegenden Planung nicht vollends ausgeschlossen werden.

8 Darstellung der wichtigsten geprüften Alternativen aus Umweltsicht

Nach § 15 (1) BNatSchG sind Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden. Dazu zählt auch die Prüfung von zumutbaren Alternativen des mit dem Eingriff verfolgten Zweckes am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Für den vorliegenden Bebauungsplan wurden keine weiteren Alternativen geprüft, die über die in Kap. 5 genannten Maßnahmen zur Reduzierung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft innerhalb des Plangebietes hinausgehen.

9 Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Es traten keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben auf.

10 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Nach § 2a BauGB (i. d. F. vom 3. November 2017) hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. Gesonderter Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht.

Die primäre Aufgabe des Umweltberichtes besteht darin, für Planungsträger, Träger öffentlicher Belange und die betroffene bzw. interessierte Öffentlichkeit, die für das Planungsvorhaben notwendigen umweltspezifischen Informationen so aufzuarbeiten, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt zusammenfassend dargestellt werden.

Die Inhalte des Umweltberichtes ergeben sich aus dem § 2a des Baugesetzbuches.

Gesamthafte Beurteilung:

Die geplante Ausweisung von Industriegebieten zur Erweiterung des Industrieparks an der Bundesautobahn A 31 bedingt in erster Linie die Inanspruchnahme von Ackerflächen, einen Verlust verschiedener Gehölzbestände sowie die Überplanung eines Wohngrundstückes inkl. dazugehörigem Hausgarten mit Teich. Weiterhin sind von der Planung u. a. Gras-/Staudenfluren, Teile von Entwässerungsgräben und eine kleinere Grünlandfläche betroffen.

Für das Plangebiet wurde eine schutzgutbezogene Bestandserfassung und -bewertung durchgeführt. Des Weiteren wurde prognostiziert, welche Auswirkungen die vorliegende Planung auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild hat. Die schwerwiegendsten Beeinträchtigungen aus naturschutzfachlicher Sicht sind die Eingriffe in die Lebensraumfunktionen bzw. den Biotoptypen-Bestand sowie der Verlust von Bodenfunktionen und Infiltrationsraum durch die geplante Flächeninanspruchnahme und großflächige Versiegelung. Darüber hinaus bedingt die geplante Nutzung eine Beeinträchtigung des

Landschaftsbildes (und damit auch der landschaftsgebundenen Erholungsnutzung), da sich die gewerbliche bzw. industrielle Nutzung in größerem Maße weiter in die freie Landschaft ausdehnt. Zudem werden innerhalb des Plangebietes bis zu 30 m hohe Gebäude zugelassen. Die entstehenden Beeinträchtigungen werden durch verschiedene Maßnahmen (Festsetzung von Pflanzflächen, Baumpflanzungen, Lärmkontingente, Versickerung von Oberflächenabflüssen etc.) zumindest in Teilen reduziert, wobei der Eingriff in das Landschaftsbild angesichts der zulässigen Gebäudehöhe nicht wesentlich gemindert werden kann, sodass die Beeinträchtigungen durch eine landschaftsgerechte Neugestaltung ersetzt werden müssen.

Das anhand der „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung“ ermittelte Defizit von 176.611 Werteinheiten kann nach Durchführung von externen Kompensationsmaßnahmen vollständig kompensiert werden.

Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG zu beachten. Diese gelten unmittelbar und auch für alle nachgeschalteten Genehmigungsebenen (also auch bei Bauantrag). Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG erfolgt auf der Grundlage von faunistischen Erfassungen aus dem Jahre 2017 (Brutvögel, Fledermäuse, Amphibien, Hirschkäfer), einer Relevanzprüfung weiterer potentiell betroffener Arten/Artgruppen sowie einer Plausibilitätsprüfung aufgrund des Alters der Kartierdaten (Artenschutzbeitrag, sh. Kap. 11.4).

Konkret betroffen sind im vorliegenden Fall Reviere der in Niedersachsen gefährdeten Vogelarten Kiebitz und Feldlerche sowie ein Brutplatz der ebenfalls gefährdeten Rauchschwalbe. Um die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG abzuwenden, sind die formulierten „Maßnahmen zum Artenschutz“ einzuhalten (sh. Kap. 5). Unter Beachtung dieser Maßnahmen (Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) ist nach derzeitiger Einschätzung keine Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten.

11 Anhang

11.1 Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Umweltgüter

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Tiere und Pflanzen:

- ⇒ Verlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen
- ⇒ Funktionsverlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen durch z.B. Nutzungsänderung, Lebensraumzerschneidungen oder emissionsbedingte Beeinträchtigungen wie Schadstoffe, optische sowie akustische Störreize
- ⇒ Beeinträchtigung von Schutzgebieten und -objekten (Naturschutzgesetzgebung)

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Biologische Vielfalt:

- ⇒ Überplanung oder Beeinträchtigung von Arten oder Biotopen der Roten Listen
- ⇒ Überplanung oder Beeinträchtigung von streng geschützten Arten nach BNatSchG
- ⇒ Zerstörung oder Beeinträchtigung von faunistischen Funktionsräumen oder -beziehungen

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Boden, Wasser, Klima, Luft:

- ⇒ Verlust aller Bodenfunktionen durch Versiegelung
- ⇒ Funktionsverlust von Bodenbereichen – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Überplanung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Mobilisierung von Schadstoffen durch Inanspruchnahme belasteter Flächen (Altlasten, Depo-nien usw.)
- ⇒ Beeinträchtigung von Oberflächengewässern – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Verlust, Verlegung, Veränderung, Einleitung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von grundwasserspezifischen Funktionsbereichen – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Versiegelung, GW-Absenkung, Anstau, Umleitung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von Schutzausweisungen nach Niedersächsischem Wassergesetz
- ⇒ Beeinträchtigung von bedeutsamen Flächen der Kalt- oder Frischluftentstehung durch Versie-gelung, sonstige Überplanung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von klimatisch oder lufthygienisch wirksamen Abfluss- oder Ventilationsbah-nen durch Schaffung von Barrieren oder Schadstoffeintrag

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Landschaft:

- ⇒ Überplanung von Bereichen mit bedeutsamen Landschaftsbildqualitäten (inkl. der natürlichen Erholungseignung) bzw. von kulturhistorischen oder besonders landschaftsbildprägenden Strukturelementen
- ⇒ Beeinträchtigung von Bereichen mit bedeutsamen Landschaftsbildqualitäten (inkl. der natürli-chen Erholungseignung) durch Verlärmung, Zerschneidung oder visuelle Überprägung
- ⇒ Beeinträchtigung von landschaftsbildspezifischen Schutzgebieten oder -objekten

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf den Menschen:

- ⇒ Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit durch Emissionen
- ⇒ Verlust oder Funktionsverlust von Wohn- und/oder Wohnumfeldflächen (siedlungsnaher Frei-raum)
- ⇒ Verlust oder Funktionsverlust von bedeutsamen Flächen der Freizeit- bzw. Tourismusinfra-struktur
- ⇒ Auswirkungen auf die Bevölkerung insgesamt

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Kultur- und Sachgüter:

- ⇒ Beeinträchtigung geschützter Denkmäler oder sonstiger schützenswerter Objekte / Bauten z.B. durch Verlust, Überplanung, Verlärmung, Beschädigung (Erschütterungen, Schadstoffe)
- ⇒ Beeinträchtigung von Sachgütern durch Überplanung

Anfälligkeit der Schutzgüter aufgrund von Unfällen oder Katastrophen

11.2 Literatur- und Quellenverzeichnis

11.2.1 Gesetze

BAUGESETZBUCH BAUGB. Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ BNATSchG. Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist.

GESETZ ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPg). Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.

NIEDERSÄCHSISCHES NATURSCHUTZGESETZ NNATSchG. Niedersächsisches Naturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578).

NIEDERSÄCHSISCHES DENKMALSCHUTZGESETZ DSCHG ND (NDSCHG). Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30. Mai 1978, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 289).

11.2.2 Verordnungen, Richtlinien, Merkblätter usw.

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG BAUNVO. Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

12. BImSchV. Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), die zuletzt durch Artikel 107 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

KAS-18. Leitfaden Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung — Umsetzung § 50 BImSchG, 2. überarbeitete Fassung (Nov. 2010).

Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7)

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1)

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten – Bundesartenschutzverordnung BArtSchV. Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.

11.2.3 Sonstige Quellen

DONNING (2017): Untersuchung zum Vorkommen von Fledermäusen – Erweiterung Industriepark A 31, Lathen - Niederlangen (Projekt- Nr. 216116) – Fachgutachten: Fledermäuse.

DRACHENFELS, O. v. (2019). Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen – Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung. – 2. korrigierte Auflage 2019. Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 32, Nr.1 (1/4): 1-60, Hannover.

DRACHENFELS, O. v. (2021). Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021. Hannover, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz.

IPW INGENIEURPLANUNG WALLENHORST (2018): Gemeinde Niederlangen – Bebauungsplan Nr. 34 „*Industriepark an der A 31 Teil VIII*“ – Brutvögel, Amphibien, Hirschkäfer – Ergebnisbericht.

IPW INGENIEURPLANUNG WALLENHORST (2023 a): Gemeinde Niederlangen – Bebauungsplan Nr. 34 „*Industriepark an der A 31, Teil VIII*“ – Schalltechnische Beurteilung.

IPW INGENIEURPLANUNG WALLENHORST (2023 b): Gemeinde Niederlangen – B-Plan Nr. 34 „*Industriepark an der A 31, Teil VIII*“ – Oberflächenentwässerung – Wasserwirtschaftliche Vorplanung.

KAISER T. (2013). Bewertung der Umweltauswirkungen im Rahmen von Umweltprüfungen: Operationalisierung des Vergleiches von Äpfeln mit Birnen. Naturschutz und Landschaftsplanung. 45, 89-94.

KRÜGER, T. & SANDKÜHLER, K. (2022): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens, 9. Fassung, Oktober 2021. Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 41, Nr. 2: 111-174, Hannover.

LANDKREIS EMSLAND (2010). Regionales Raumordnungsprogramm 2010 für den Landkreis Emsland. Stand: 2010, Meppen.

LANDKREIS EMSLAND (2001). Landschaftsrahmenplan Landkreis Emsland. Stand: 2001, Mep-
pen.

MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M., HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.

NIBIS®-KARTENSERVEN (2022 a): Bodenkarte von Niedersachsen 1:50.000 (BK50). - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 01.04.2022 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

NIBIS®-KARTENSERVEN (2022 b): Suchräume für schutzwürdige Böden (BK50). - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 01.04.2022 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

NIBIS®-KARTENSERVEN (2022 c): Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit). - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 01.04.2022 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

NIBIS®-KARTENSERVEN (2022 d): Altlasten. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 01.04.2022 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

NIBIS®-KARTENSERVEN (2022 e): Grundwasserneubildung mGROWA22. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 07.10.2022 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

NIBIS®-Kartenserver (2022 f): Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 01.04.2022 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

NIBIS®-KARTENSERVEN (2023): Bodenverdichtung (Auswertung BK50). - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 04.04.2023 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBEHÖRDE FÜR STRAßENBAU UND VERKEHR (2011). Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen – Hinweise zur Vereinheitlichung der Arbeitsschritte zum landschaftspflegerischen Begleitplan und zum Artenschutzbeitrag (Stand: März 2011). Abgerufen am 30.03.2012 von <http://www.strassenbau.niedersachsen.de/download/63897/>
Anwendung_der_RLBP_Ausgabe_2009_bei_Strassenbauprojekten_in_Niedersachsen.pdf

NIEDERSÄCHSISCHE UMWELTKARTEN, Map-Server des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Abgerufen am 01.04.2022 von www.umweltkarten-niedersachsen.de

NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG (2013). Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung, 9. völlig überarbeitete Auflage. Hannover.

PODLOUCKY, R. & FISCHER, C. (2013): Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 4 (2013): 122-164.

ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4): 86 S.

RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHMER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112.

SAMTGEMEINDE LATHEN (1994): Landschaftsplan. Lathen.

STÜER B. & SAILER A. (2004). Monitoring in der Bauleitplanung. Abgerufen am 20.07.2004 von www.stueer.business.t-online.de/aufsatz/baur04.pdf

11.3 Eingriffs- und Kompensationsermittlung

Die Bewertung der vorhandenen Biotoptypen und die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgt anhand der >Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung (2013)<. Die Biotoptypenerfassung und -beschreibung erfolgt in Kap. 3.2. Für das Kompensationsmodell relevante Eingriffsangaben sind insbesondere dem Kap. 1.3 und der Auswirkungsprognose (Kap. 4.2) zu entnehmen.

11.3.1 Eingriffsflächenwert

Der Eingriffsflächenwert ergibt sich aus der Multiplikation der einzelnen Flächengrößen mit dem jeweiligen Wertfaktor.

Bestand / Biotoptypen	Flächen- größe (m²)	Wertfaktor (WF)	Eingriffs- flächen- wert (WE)
Bestand gemäß Bebauungsplan Nr. 21, 1. Änd. u. Erw.: Eingegrenztes Industriegebiet (GRZ 0,8)			
- Grünflächen (20 %)	109	1	109
- Versiegelung (80 %)	437	0	0
Kompensationsfläche des NLStbV (Waldbestand, gerodet)	3.715	1 *	3.715
2.13.3 Allee/Baumreihe, halbruderales Gras- und Staudenfluren (HBA/UH)	1.086	3	3.258
2.16.3 Sonstiger standortgerechter Gehölzbestand (HPS)	1.731	3	5.193
4.13.3 Nährstoffreicher Graben (FGR)	674	3	2022
4.22.3 Fischteich (SXF)	781	3	2343
9.6 Artenarmes Intensivgrünland (GI)	3.585	2	7.170
10.4 Halbruderales Gras- und Staudenflur (UH)	1.846	3	5.538
11.1 Acker (A)	206.901	1	206.901
12.6.3 Hausgarten mit Großbäumen (PHG)	2.239	2	4.478
12.6.4 Neuzeitlicher Ziergarten (PHZ)	1.899	1	1.899
13.1.1 Straße (OVS)	2.949	0	0
13.1.3 Parkplatz (OVP)	238	0,3	71,4
13.1.11 Weg (OVW)	502	0,3	150,6
13.7.2 Einzelwohnhaus und Nebengebäude (OEL)	1.233	0	0
Gesamt:	229.925		242.848

* Für die Überplanung dieser Kompensationsfläche erfolgte bereits eine Ersatzaufforstung im Verhältnis 1:1,4 in der Gemeinde Fresenburg. Darüber hinaus hat diese Fläche mit einem Wertfaktor von 1 in die Eingriffsbilanzierung einzufließen.

Insgesamt ergibt sich ein Eingriffsflächenwert von **242.848 Werteinheiten**.

11.3.2 Geplanter Flächenwert

Den innerhalb des Plangebietes vorgesehenen Flächen können folgende Wertfaktoren zugeordnet werden:

Übersicht der geplanten Maßnahmen

Maßnahme	Flächen- größe (m²)	Wertfaktor (WF)	Geplanter Flächen- wert (WE)
Industriegebiete (GRZ 0,8; Gesamtfläche: 198.145 m²)			
- Grünflächen (20 %)	39.629	1	39.629
- Versiegelung (80 %)	158.516	0	0
Straßenverkehrsflächen	17.871	0	0
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Parkplatz)	1.591	0	0
Öffentliche Grünflächen mit Pflanzbindung	7.145	3	21.435
Öffentliche Grünflächen ohne weitere Festsetzungen (Straßenbegleitgrün)	5.173	1	5.173
Gesamt:	229.925		66.237

Im Plangebiet wird ein geplanter Flächenwert von **66.237 Werteinheiten** erzielt.

11.3.3 Ermittlung des Kompensationsdefizits

Zur Ermittlung des Kompensationsdefizits wird der Eingriffsflächenwert, der den Funktionsverlust symbolisiert, dem Flächenwert laut Plandarstellung gegenübergestellt.

Eingriffsflächenwert	-	Geplanter Flächenwert	=	Kompensationsdefizit
242.848 WE	-	66.237 WE	=	176.611 WE

Bei der Gegenüberstellung von Eingriffsflächenwert und geplantem Flächenwert wird deutlich, dass im Plangebiet ein rechnerisches Kompensationsdefizit von **176.611 Werteinheiten** besteht.

11.3.4 Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes

Eine Kompensation des Defizits ist nur über eine ökologische Aufwertung anderer Flächen und Elemente der freien Landschaft zu gewährleisten. Es sollen entsprechend der Vorgaben des § 15 BNatSchG die durch den Eingriff zerstörten Funktionen und Werte des Naturhaushaltes oder Landschaftsbildes an anderer Stelle in ähnlicher Art und Weise wiederhergestellt werden.

Für die externe Kompensation stehen die nachfolgend aufgeführten Kompensationsflächen zur Verfügung.

Flächen-nummer	Zur Verfügung stehende Werteinheiten / Ersatzaufforstung
1	Ersatzaufforstung 10.814 m ²
2	38.253 Werteinheiten
3	18.814 Werteinheiten
4	4.000 Werteinheiten
5	5.000 Werteinheiten
6	47.975 Werteinheiten + Bonus von 92.875 Werteinheiten
7	CEF-Maßnahme Rauchschnalbe
Summe	10.814 m² Ersatzaufforstung + 206.917 Werteinheiten

1) Gemeinde Fresenburg, Gemarkung Fresenburg, Flur 36, Flurstück 49/1 tlw.

Auf diesem Flurstück ist eine **Ersatzaufforstung** mit standortgerechten, heimischen Laubbäumen in einer Flächengröße von **10.814 m²** durchgeführt worden, um die Überplanung der im Plangebiet gelegenen Kompensationsfläche (Wald) zu kompensieren.

Aufgrund eines derzeit laufenden Flurbereinigungsverfahrens lautet die aktuelle Bezeichnung wie folgt: Gemeinde Fresenburg, Gemarkung Fresenburg, Flur 20, Flurstück 55/3 tlw. Zukünftig wird das Flurstück die oben genannte Bezeichnung aufweisen.

2) Gemeinde Niederlangen, Gemarkung Niederlangen, Flur 44, Flurstück 63/4

Dieses 13.373 m² große Flurstück wurde von einer Ackerfläche zu einem Extensivgrünland mit Blänken und randlichen Brachestreifen entwickelt. Die Kompensationsmaßnahme wurde am 18.01.2022 von der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) abgenommen. Insgesamt ist gemäß dem Abnahmeprotokoll seitens der UNB eine Aufwertung in Höhe von **38.253 Werteinheiten** freigegeben worden.

3) Gemeinde Renkenberge, Gemarkung Renkenberge, Flur 5, Flurstück 28/4 tlw.

Auf dieser Fläche ist bereits eine Streuobstwiese mit einer randlichen Weißdorn-Hecke angelegt worden, die zudem eine artenreiche Extensivweide aufweist. Durch die Maßnahmen können auf der Fläche **18.814 Werteinheiten** generiert werden.

4) Gemeinde Renkenberge, Gemarkung Renkenberge, Flur 9, Flurstücke 33/15, 33/18 u. 35/2

Auf diesen Flurstücken ist eine Aufforstung vorgesehen. Dabei soll das Flurstück 33/15 (546 m²) als Zuwegung verbleiben und die Aufforstungsmaßnahmen sollen auf den Flurstücken 33/18 (13.782 m²) und 35/2 (6.218 m²) durchgeführt werden. Die standortgerechten, heimischen Laubbäume sind in der Mitte der Fläche anzuordnen und im Randbereich sind nur niedrigwachsende standortgerechte, heimische Laubgehölze bzw. Sträucher zu pflanzen. Zu allen Flurstücksgrenzen ist ein Abstand von 2 m einzuhalten. Die geplanten Maßnahmen sollen eine Aufwertung von insgesamt 40.000 Werteinheiten ergeben. Davon wurden bereits 36.000 Werteinheiten für den Bebauungsplan Nr. 33 „Industriepark an der A31, Teil VII“ benötigt. Die verbleibenden **4.000 Werteinheiten** werden für den Bebauungsplan Nr. 34 herangezogen.

5) Gemeinde Renkenberge, Gemarkung Renkenberge, Flur 5, Flurstück 47/3 tlw.

Diese Fläche soll zu einer Extensivweide entwickelt werden. Insgesamt werden durch diese Maßnahme auf der zur Verfügung stehenden Fläche **5.000 Werteinheiten** generiert.

6) Gemeinde Spahnharrenstätte, Gemarkung Spahn, Flur 9, Flurstück 171/3 tlw. sowie Flur 10, Flurstücke 22/1 u. 57/1

Insgesamt sind auf diesen Flurstücken 97.975 Werteinheiten von der Unteren Naturschutzbehörde als Werteinheiten für die Kompensation von Eingriffen anerkannt worden.

Das Kompensationsdefizit des Bebauungsplanes Nr. 33 „Industriepark an der A31, Teil VII“ wurde bereits teilweise in diesem Kompensationsflächenpool beglichen (50.000 Werteinheiten). Von dem Flurstück 171/3 sind für den Bebauungsplan Nr. 33 zudem 50.000 m² multifunktional im Sinne einer CEF-Maßnahme (vorgezogene Ausgleichsmaßnahme) für den Verlust von 3-4 Kiebitz-Revierern und 1 Rebhuhn-Revier zugeordnet worden. Der verbleibende Teil des Flurstückes 171/3 (10.989 m²) steht somit für spätere Maßnahmen zur Verfügung.

In diesem Kompensationsflächenpool stehen nach Abzug von 50.000 Werteinheiten noch insgesamt **47.975 Werteinheiten** als Kompensationsüberschuss zur Verfügung, die das Kompensationsdefizit des Bebauungsplanes Nr. 34 beglichen sollen. Darüber hinaus sollen die verbleibenden Flächen des Flurstückes 171/3 (10.989 m²) sowie das Flurstück 22/1 (10.984 m²) multifunktional im Sinne einer **CEF-Maßnahme** (vorgezogene Ausgleichsmaßnahme) für den Verlust **1 Kiebitz-Revieres und 1 Feldlerchen-Revieres** herangezogen werden, die von der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 34 betroffen sind.

Die Flächen sind als extensives Grünland mit den entsprechenden Kriterien der Unteren Naturschutzbehörde zu bewirtschaften. Gemäß einer Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde konnten für diese Flächen **zusätzliche 92.875 Werteinheiten** angerechnet werden, da sich nach 3 Jahren eine artenreiche Zielvegetation etabliert hat. Das entsprechende Abnahmeprotokoll der Unteren Naturschutzbehörde liegt inzwischen vor, sodass diese zusätzlichen Werteinheiten freigegeben sind.

7) Gemeinde Niederlangen, Gemarkung Niederlangen, Flur 39, Flurstück 19

Im Westen des Flurstückes befindet sich ein Viehshuppen, der für das Anbringen von zwei Nisthilfen als **CEF-Maßnahme** für die **Rauchschwalbe** verwendet werden soll.

Fazit:

Insgesamt stehen (nach Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen) auf den o. g. Flächen **206.917 Werteinheiten** zur Verfügung, sodass das für den Bebauungsplan Nr. 34 ermittelte Kompensationsdefizit von **176.611 Werteinheiten** vollständig kompensiert werden kann. Auf diesen Flächen ist zudem die **Ersatzaufforstung in Höhe von 10.814 m²** für die Überplanung einer Kompensationsfläche erfolgt. Darüber hinaus werden auf diesen Flächen die notwendigen **CEF-Maßnahmen** (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) für den **Verlust je 1 Kiebitz- und Feldlerchen-Revieres** sowie eines Brutplatzes der **Rauchschwalbe** nachgewiesen.

11.4 Artenschutzbeitrag

11.4.1 Rechtliche Grundlagen

Durch die Novellierungen des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12.12.2007 und 29.07.2009 (1.3.2010 in Kraft) wurde das deutsche Artenschutzrecht an die europarechtlichen Vorgaben angepasst. Vor diesem Hintergrund müssen die Artenschutzbelange bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren beachtet werden, sie gelten unmittelbar und unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung.

Zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote kann es erst durch die Verwirklichung einzelner Bauvorhaben kommen, da noch nicht der Bauleitplan, sondern erst das Vorhaben selbst die verbotsrelevante Handlung darstellt. Dennoch ist bereits im Bauleitplanverfahren zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Darstellungen oder Festsetzungen auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen, da in diesem Fall der Bauleitplan nicht vollzugsfähig und damit nichtig wäre.

Die Bestimmungen des nationalen sowie internationalen Artenschutzes werden über die Paragraphen 44 und 45 BNatSchG⁴ erfasst. Dabei wird unterschieden zwischen besonders und streng geschützten Arten. In § 7 Abs. 2 BNatSchG wird definiert, welche Tierarten welchem Schutzstatus zugeordnet werden.⁵

Europäische Vogelarten -besonders u. z.T. streng geschützt-	FFH-Anhang IV-Arten -streng geschützt -
---	--

§ 44 (1) BNatSchG

→ Verbotstatbestände

Der § 44 BNatSchG befasst sich mit Verbotsvorschriften in Bezug auf besonders und auf streng geschützte Arten. Hinsichtlich der Zulassung von Eingriffen sind die Zugriffsverbote des Abs. 1 von Bedeutung. Dort heißt es:

„Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

Adressaten der Zugriffsverbote:

♦ besonders geschützte Arten	♦ Individuenbezug (Tierart)
♦ streng geschützte Arten	♦ mittelbar: Populationsbezug (Tierart)
♦ Europäische Vogelarten	

⁴ In der Fassung vom 29.07.2009, BGBl. I S. 2542 (Inkrafttreten am 01.03.2010)

⁵ Die besonders geschützten Arten sind aufgeführt in:

- Anhang A und B der Verordnung EG Nr.338/97 (EG-Artenschutzverordnung)
- Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und
- Anlage 1, Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung

Darüber hinaus zählen zu den besonders geschützten Arten alle europäischen Vogelarten.

Die streng geschützten Arten, als Teilmenge der besonders geschützten Arten, sind aufgeführt in:

- Anhang A der Verordnung EG Nr.338/97 (EG-Artenschutzverordnung)
- Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
- Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

♦ besonders geschützte Arten

♦ spezielle Lebensstätten (Tierart)

♦ besonders geschützte Arten

♦ Individuenbezug (Pflanzenart)

§ 44 (5) BNatSchG

→ Freistellung von den Verbotstatbeständen

Nach § 44 (5), Satz 5 sind die national besonders geschützten Arten (und darunter fallen auch die streng national geschützten Arten) von den Verbotstatbeständen bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt. Die Verbotstatbestände gelten demnach ausschließlich für FFH-Anhang-IV-Arten, die europäischen Vogelarten und für Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach § 44 (5), Sätze 2-3 sind die Verbotstatbestände nach § 44 (1), Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tierarten nach Nr.1 aber nur relevant, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt. Gegebenenfalls lassen sich diese Verbote durch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen abwenden. Dies schließt die sog. „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ (<-> CEF-Maßnahmen gem. Europäischer Kommission) nach § 44 (5), Satz 3 mit ein.

§ 45 BNatSchG

→ Ausnahme

Liegen Verbotstatbestände vor, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen; dies wird in Abs.7 geregelt.

Ausnahmen können zugelassen werden: „

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. (...)“ (ebd.)

Der § 45 Abs. 7 BNatSchG führt u.a. zu einer Vereinheitlichung der Ausnahmenvoraussetzungen für europäische Vogelarten und die Anhang-IV-FFH-Arten.

Die drei grundsätzlichen Ausnahmenvoraussetzungen sind:

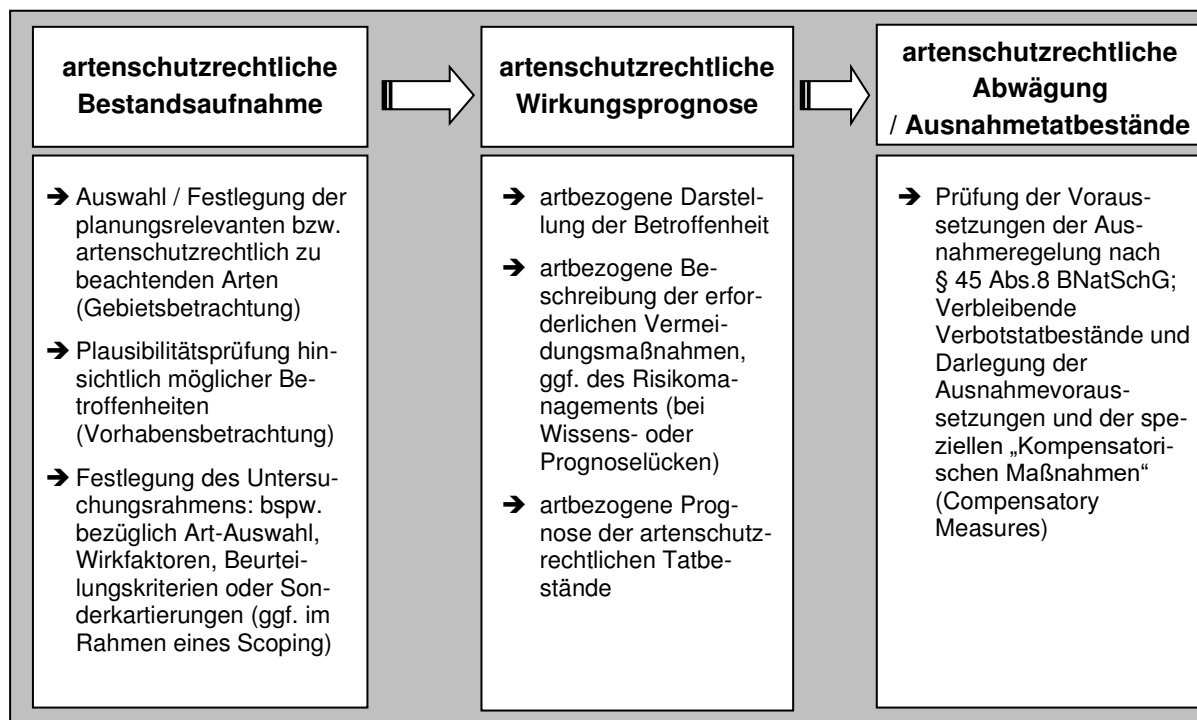
- öffentliches Interesse / zwingende Gründe [§ 45, Abs. 7, Nr. 4 und 5],
- es existieren keine zumutbaren Alternativen und
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht.

Zum letztgenannten Punkt können im Rahmen des Ausnahmeverfahrens spezielle „Kompensatorische Maßnahmen“ durchgeführt werden. Hierbei handelt es sich um die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen „Compensatory Measures“, im Gegensatz zu den sog. CEF-Maßnahmen (s. o.).

METHODISCHER ABLAUF

→ spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Die grundlegenden, methodischen Arbeitsschritte einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind:



11.4.2 Vorprüfung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren

Der innerhalb des Plangebietes vorhandene Biotoptypen-Bestand und angrenzende Strukturen wurden erstmalig im Frühjahr 2017 erfasst, eine Ergänzung erfolgte aufgrund eines südlich erweiterten Plangebietes im Oktober 2019 sowie eine letztmalige Überprüfung des Bestandes im April 2023. Die entsprechende Bestandsbeschreibung kann dem Kapitel 3.2 des Umweltberichtes entnommen werden. Im Anhang des Umweltberichtes (Kapitel 11.5) befindet sich ein dazugehöriger Bestandsplan.

Die Nähe zur Autobahn A 31 und die südlich verlaufende Kreisstraße K 156 sind als Beeinträchtigung bzw. Vorbelastung faunistischer Habitatqualitäten einzustufen (optische Störreize durch Licht und Bewegung, Lärm/Geräusche, Zerschneidung, Kollisionsgefahr etc.).

Offizielle konkrete Daten oder Hinweise zu Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten liegen für das Plangebiet und seine Umgebung nicht vor. Eine Sichtung des Map-Servers der Niedersächsischen Umweltverwaltung⁶ weist darauf hin, dass innerhalb des Plangebietes und

⁶ Map-Server des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Abgerufen am 21.04.2023 von www.umweltkarten-niedersachsen.de

angrenzender Flächen keine avifaunistisch und sonstige für die Fauna wertvolle Bereiche vorhanden sind. Weniger als 100 m südlich wird ein für Brutvögel wertvoller Bereich mit der Bewertungseinstufung „Status offen“ dargestellt (Kennnummer Teilgebiet: 3109.1/2).

Im Jahre 2017 erfolgten Erfassungen der Fledermäuse (DONNING 2018⁷) sowie von Brutvögeln, Amphibien und Hirschkäfern (IPW 2018⁸). Der vorliegende Artenschutzbeitrag wurde auf Grundlage der Ergebnisse dieser Untersuchungen, einer Relevanzprüfung weiterer potentiell betroffener Arten/Artgruppen sowie aufgrund des Alters der Kartierdaten einer Plausibilitätsprüfung erstellt.



Abbildung 4: Blick auf die nördliche Ackerfläche (April 2023).

⁷ DONNING (2017): Untersuchung zum Vorkommen von Fledermäusen – Erweiterung Industriepark A 31, Lathen - Niederlangen (Projekt- Nr. 216116) – Fachgutachten: Fledermäuse.

⁸ IPW INGENIEURPLANUNG WALLENHORST (2018): Gemeinde Niederlangen – Bebauungsplan Nr. 34 „Industriepark an der A 31 Teil VIII“ – Brutvögel, Amphibien, Hirschkäfer – Ergebnisbericht.



Abbildung 5: Blick in Richtung des wohnbaulich genutzten Grundstückes im Süden (April 2023).

In Auswertung des Verzeichnisses besonders oder streng geschützter Arten in Niedersachsen⁹ (aktualisierte Fassung 1. Januar 2015) sowie der Vollzugshinweise zum Arten- und Biotopschutz¹⁰ sind folgende Arten/Artgruppen zu berücksichtigen:

Tabelle 4: Potentielles Artenspektrum im Untersuchungsgebiet / Potenzialabschätzung

Art/-gruppe	Schutzstatus	Potentielles Vorkommen im Plangebiet
Säugetiere		
Fledermäuse Alle Arten	Anhang (II) IV der FFH-RL	<u>Ergebnis der Fledermaus-Erfassung 2017:</u> Sicherer Nachweis von 7 Arten, zzgl. unbestimmte Individuen der Gattung Myotis. Quartiere, Flugstraßen oder essentielle Nahrungshabitate wurden innerhalb des Untersuchungsgebietes nicht festgestellt. Eine Winterquartiernutzung des Gebäudes ist nicht auszuschließen. Mögliche Betroffenheit ist zu prüfen
Biber	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet
Feldhamster	Anh. IV	Außerhalb des Verbreitungsgebietes (keine Funde westlich der Weser)

⁹ NLWKN, Hrsg. (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. INN 3/2008.

¹⁰ NLWKN, Hrsg. (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Arten und Lebensräumen. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Hannover unveröff.

ANHANG

Art/-gruppe	Schutzstatus	Potentielles Vorkommen im Plangebiet
Fischotter	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet; keine Vorkommen im Raum
Haselmaus	Anh. IV	Bislang keine belegten Nachweise im Raum (NLWKN 2011, ELLWANGER et al. 2020 ¹¹)
Europäische Vogelarten		
Alle Arten geschützt, Schwerpunkt Arten mit besonderer Planungsrelevanz	Vogelschutzrichtlinie	<u>Ergebnis der Brutvogel-Erfassung 2017:</u> Nachweis von insgesamt 31 Arten, davon 23 Arten mit dem Status „Revierinhaber“. Mögliche Betroffenheit ist zu prüfen
Reptilien		
Schlingnatter	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet
Sumpfschildkröte	Anh. II und IV	Derzeitig keine natürlichen Vorkommen in Niedersachsen bekannt
Zauneidechse	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet
Amphibien		
Geburtshelferkröte	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet / keine geeigneten Fortpflanzungsgewässer betroffen; oft außerhalb der Verbreitungsgebiete; keine Nachweise im Rahmen der Amphibien-Erfassung 2017
Rotbauchunke	Anh. II und IV	
Gelbbauchunke	Anh. II und IV	
Wechselkröte	Anh. IV	
Laubfrosch	Anh. IV	
Moorfrosch	Anh. IV	
Springfrosch	Anh. IV	
Kleiner Wasserfrosch	Anh. IV	
Kammolch	Anh. II und IV	
Knoblauchkröte	Anh. IV	
Kreuzkröte	Anh. IV	
Farn- und Blütenpflanzen		
Kriechender Sellerie	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet; fehlende Nachweise im Raum
Sumpf-Glanzkraut	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet; fehlende Nachweise im Raum
Froschkraut	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet
Frauenschuh	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet; fehlende Nachweise im Raum
Schierlings-Wasserfenchel	Anh. II und IV	Außerhalb des Verbreitungsgebietes
Vorblattloses Leinblatt	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet; fehlende Nachweise im Raum
Prächtiger Dünnpfarn	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet
Käfer		
Breitrand, Dytiscus latissimus	Anh. II und IV	In Niedersachsen womöglich ausgestorben; fehlende Habitatausstattung im Plangebiet
Eremit / Juchtenkäfer, Osmoderma eremita	Anh. II und IV	Fehlende Nachweise im Raum; Vorkommen unwahrscheinlich

¹¹ ELLWANGER, G., RATHS, U., BENZ, A., RUNGE, S., ACKERMANN, W. & SACHTELEBEN, J. (Hrsg.) (2020): Der nationale Bericht 2019 zur FFH-Richtlinie. Ergebnisse und Bewertung der Erhaltungszustände. Teil 2 – Die Arten der Anhänge II, IV und V. – BfN-Skripten 584: 419 Seiten.

Art/-gruppe	Schutzstatus	Potentielles Vorkommen im Plangebiet
Großer Eichenbock/ Heldbock, <i>Cerambyx cerdo</i>	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet; fehlende Nachweise im Raum (lediglich Relikt-vorkommen in Niedersachsen)
Libellen		
Große Moosjungfer	Anh. II und IV	Keine geeigneten Fortpflanzungsgewässer im Plangebiet betroffen; oft außerhalb der Verbreitungsgebiete
Sibirische Winterlibelle	Anh. IV	
Grüne Mosaikjungfer	Anh. IV	
Asiatische Keiljungfer	Anh. IV	
Östliche Moosjungfer	Anh. IV	
Zierliche Moosjungfer	Anh. IV	
Grüne Flussjungfer	Anh. II und IV	
Weichtiere		
Bachmuschel	Anh. II und IV	Außerhalb des heutigen Verbreitungsgebietes; fehlende Habitatausstattung im Plangebiet
Zierliche Tellerschnecke	Anh. II und IV	Bestand und Verbreitung in Niedersachsen unzureichend bekannt; fehlende Habitatausstattung im Plangebiet

Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie kommen in Niedersachsen nur noch in wenigen (meist östlichen) Landesteilen vor. Für den Nachtkerzenschwärmer liegen in Niedersachsen wohl mehrfache Raupenfunde vor, dauerhafte Vorkommen sind aber nicht bekannt. Ein Vorkommen der Art wird daher im Plangebiet nicht erwartet.

Artenschutzrechtlich relevante Heuschreckenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen in Niedersachsen nicht vor.

Fazit: Im Ergebnis obenstehender Potenzialabschätzung und aufgrund der Ausprägung des Plangebietes und seines unmittelbaren Umfeldes sind, neben europäischen Vogelarten, Vorkommen von Fledermäusen nicht auszuschließen und im Plangebiet nachgewiesen worden. Für beide Artgruppen, sowie für die Artgruppe der Amphibien und den Hirschkäfer (lediglich Art des FFH-Anhangs II), erfolgten Erfassungen im Jahre 2017. Neben den oben aufgeführten potentiell vorkommenden Arten/Artgruppen liegen keine Hinweise auf Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten/Artgruppen vor (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) und es wurden keine Strukturen/Habitatbedingungen festgestellt, die sich für ein Vorkommen oder essentielle Lebensstätten solcher Arten anbieten.

Aufgrund des Alters dieser Erfassungen erfolgt in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine Plausibilitätsprüfung (sh. Kap. 11.4.3).

Vorhabensspezifische Wirkfaktoren

Das Plangebiet umfasst die geplante Ausweisung eines Industriegebietes inkl. Erschließungsstraße zur Erweiterung des südlich gelegenen vorhandenen Industrieparks an der A 31.

Grundsätzlich kann im Rahmen der Wirkungsabschätzung zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren unterschieden werden.

Baubedingt wird es zu auf die Bauzeit begrenzten Beeinträchtigungen auch im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes, z. B. durch akustische und optische Störreize, Staub etc. durch die Bautätigkeiten kommen. Eine Vorbelastung besteht bereits durch die nahe gelegene A 31 sowie die südlich verlaufende K 156.

Anlagebedingt kommt es vor allem zu einer Inanspruchnahme und Überbauung bzw. Versiegelung größerer ackerbaulich genutzter Flächen. Eine kleinere Waldfläche am nordwestlichen Plangebietsrand (Kompensationsfläche) war Stand April 2023 inzwischen gerodet. Mit weiteren Gehölzrodungen ist im Süden des Plangebietes zu rechnen. Das wohnbaulich genutzte Grundstück mit dazugehörigem Gebäude, Hausgarten, Teich etc. wird bei Umsetzung der Planung ebenfalls entfallen. Die innerhalb des Plangebietes vorhandenen Habitatstrukturen werden insgesamt durch eine gewerblich-industrielle Nutzung und Bebauung ersetzt. Dabei wird eine Gebäudehöhe von ca. 30 m zugelassen, untergeordnete Anlagen wie z. B. Schornsteine dürfen diese Höhe überschreiten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren wie Geräusche, optische Einflüsse durch Licht oder Bewegung etc. können sich auch auf das Umfeld auswirken. Konkrete Angaben über die künftige Nutzung und damit verbundene betriebsbedingte Wirkfaktoren liegen nicht vor. Bei dem Plangebiet handelt es sich aufgrund der Nähe zur A 31 und der südlich verlaufenden K 156 um einen (zumindest in Teilen) vorbelasteten Bereich. Zur Minderung von lichtbedingten Beeinträchtigungen wird in dem Bebauungsplan festgesetzt, dass die Außenbeleuchtung mit insekten- und fledermausfreundlichen Leuchtmitteln zu erfolgen hat.

11.4.3 Plausibilitätsprüfung der Kartierdaten

Die für die vorliegende Planung erhobenen faunistischen Bestandsdaten (Erfassungen von Amphibien, Brutvögeln, Fledermäusen und Hirschkäfern) stammen aus dem Jahre 2017 und sind somit ca. sechs Jahre alt. Aufgrund des Alters dieser Kartierdaten wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Emsland abgestimmt, dass auf eine erneute Erfassung verzichtet werden kann, sofern eine Plausibilitätsprüfung der Kartierdaten zu dem Schluss kommt, dass die Daten aus dem Jahre 2017 noch als aktuell angesehen werden können (telefonische Abstimmung IPW/UNB im Januar 2023).

Im April 2023 (19.04.2023) wurde eine erneute Begehung des Plangebietes durchgeführt, um den aktuellen Biotoptypenbestand bzw. die Habitatausstattung des Plangebietes zu erfassen. Dabei stellte sich heraus, dass mit Ausnahme einer Rodung des nahe der Autobahn A 31 gelegenen Gehölzbestandes keine wesentlichen Bestandsveränderungen vorliegen (vgl. Bestandsbeschreibung im Umweltbericht, Kap. 3.2). Es ist nicht davon auszugehen, dass die Rodung dieses Gehölzbestandes planungsrelevante Auswirkungen auf das nachgewiesene Arteninventar der faunistischen Erfassungen aus dem Jahre 2017 hat. Vielmehr ist eine Verringerung insbesondere der Dichte gehölzgebundener Brutvögel anzunehmen, wobei im Jahre 2017 im Bereich dieses Gehölzbestandes keine Brutvogelarten mit „besonderer Planungsrelevanz“ (zur Definition sh. Kap. 11.4.4.2) nachgewiesen worden sind.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die erhobenen Daten aus dem Jahre 2017 weiterhin als Beurteilungsgrundlage für die vorliegende Planung verwendet werden können.

11.4.4 Artenschutzrechtliche Wirkungsprognose und Ableitung erforderlicher Maßnahmen

11.4.4.1 Fledermäuse

Alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und daher streng geschützt. Im Jahre 2017 erfolgten fledermauskundliche Untersuchungen durch DONNING (2017). Insgesamt konnten dabei folgende Fledermausarten sicher nachgewiesen werden: Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Rauhaufledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus. Zusätzlich erfolgten nicht auf Artniveau bestimmbare Nachweise der Gattung Myotis. Detaillierte Angaben zur Erfassungsmethodik und den Ergebnissen können dem Fledermausgutachten (DONNING 2017) entnommen werden.

Als Ergebnis lässt sich Folgendes festhalten (DONNING 2017, S. 14): „Der Untersuchungsbereich ist im Großen und Ganzen relativ strukturarm. Er umfasst neben intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen auch jüngere Gehölze und ein ehemaliges Wohngebäude. Angrenzend finden sich ausgedehnte aber intensiv genutzte Nadelforsten mit einem geringen Laubholzanteil und im Osten ein Abgrabungsgewässer. Die Ergebnisse zeigen insgesamt außergewöhnlich geringe Dichten jagender Fledermäuse; lediglich der Bereich um das Wohngebäude und das Abgrabungsgewässer weisen zeitweise intensive Jagdaktivitäten auf, wobei der Bereich um das Gebäude intensiv von Breitflügelfledermäusen, das Gewässer intensiv von Wasserfledermäusen befliegen wird. In einer sehr strukturarmen Umgebung können inselartig ausgeprägte, wertvolle und insektenreiche Jagdlebensräume die Fledermäuse der Umgebung auf eine kleine Fläche konzentrieren. Eigene Daten aus einer Untersuchung zu Windkraft Vorranggebieten aus dem Jahr 2014 aus der Umgebung des UG zeigen eine ähnliche Situation mit insgesamt geringen, aber teils konzentrierten Jagdaktivitäten von Fledermäusen. Die Bedeutung des Untersuchungsgebietes für die Fledermausfauna wird insgesamt als gering eingestuft.“

Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch das Vorhaben

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG]?

Ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ist im vorliegenden Fall für Fledermäuse nur zu erwarten, sofern besetzte Quartiere beseitigt werden sollten. Innerhalb des Plangebietes wurden im Rahmen der Erfassungen 2017 keine Quartierstandorte festgestellt, eine Nutzung des vorhandenen Wohngebäudes als Winterquartier konnte jedoch nicht ausgeschlossen werden. Von Abrissarbeiten betroffene Gebäude(-teile) sowie von Fällarbeiten betroffene ältere Bäumen (Brusthöhendurchmesser ≥ 30 cm) sind im vorliegenden Fall unmittelbar zuvor durch eine fledermauskundige Person auf potentiell vorhandene Fledermausindividuen zu überprüfen. Werden im Rahmen dieser Überprüfungen Hinweise auf vorkommende Individuen gefunden, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Darüber hinaus nutzen Einzeltiere auch bereits kleinere Stamm- oder Rindenansrisse und kleinräumige Höhlungen als Quartier (Tagesverstecke während der Sommeraktivitätszeit). Notwendige Baumfällarbeiten sind daher zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar durchzuführen.

2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte [§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG]?

Bedeutsame essentielle Habitatstrukturen wurden innerhalb des Plangebietes im Rahmen der Erfassung 2017 nicht nachgewiesen. Eine erhebliche Störung, die sich auf den Erhaltungszustand lokaler Populationen vorkommender Fledermausarten auswirkt, ist mit Umsetzung der vorliegenden Planung vor dem Hintergrund der Erfassungsergebnisse 2017 sowie der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (u. a. Festsetzung zur Beleuchtung) nicht zu erwarten.

3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG]?

Essentielle Jagdlebensräume, Flugrouten besonderer Bedeutung oder Quartierstandorte wurden im Rahmen der Erfassung 2017 innerhalb des Plangebietes nicht nachgewiesen. Eine Quartiernutzung des vorhandenen Gebäudes sowie der älteren Bäume kann jedoch aktuell nicht ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund sind die von Abrissarbeiten betroffenen Gebäude(-teile) sowie Bäume mit Brusthöhendurchmessern ≥ 30 cm zur Vermeidung des Tötungsverbot (sh. Punkt 1) unmittelbar vor den Abriss- bzw. Fällarbeiten durch eine fledermauskundige Person auf potentiell vorhandene Fledermausindividuen zu überprüfen. Werden im Rahmen dieser Überprüfungen Hinweise auf Quartiernutzungen festgestellt, kann sich daraus die Notwendigkeit zur Durchführung von CEF-Maßnahmen ergeben (bspw. Aufhängen von Fledermauskästen). Darüber hinaus ist eine potentielle Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ggf. für Einzeltiere gegeben, die im Sommer bspw. bereits kleinere Stammrisse als Tagesschlafplatz nutzen können. Bei Einzeltieren besteht jedoch eine gewisse Flexibilität hinsichtlich der Quartierwahl, da Einzeltiere im Vergleich zu einer Wochenstubengesellschaft weniger hohe Ansprüche an die Beschaffenheit eines Quartiers stellen und ihnen daher allgemein ein größeres Quartierangebot zur Verfügung stehen dürfte. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass ein ggf. betroffenes Individuum in seinem weiteren Aktionsraum ein vergleichbares Ausweichquartier kennt oder erschließen wird, sodass eine Erhaltung der ökologischen Funktion des von den Planungen betroffenen Quartiers im räumlichen Zusammenhang gegeben ist.

Fazit:

Nach derzeitigem Kenntnisstand kann eine Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für Fledermäuse unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen mit hoher Wahrscheinlichkeit vermieden werden.

11.4.4.2 Brutvögel

Alle europäischen Brutvogelarten sind artenschutzrechtlich relevant. Im Vordergrund stehen jedoch Arten der Roten Liste und/oder ungefährdete Arten mit besonderen ökologischen Anforderungen, koloniebrütende Vogelarten und Arten des Anhanges I der EU-Vogelschutzrichtlinie, als Arten mit „besonderer Planungsrelevanz“. Die Festlegung bzw. Eingrenzung sogenannter

nannter Arten mit „besonderer Planungsrelevanz“ erfolgt hier in Anlehnung an das Forschungsprogramm Straßenwesen (ALBRECHT et al. 2014)¹² und der Anwendung der RLBP (Ausgabe 2011) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen (NLStBV 2011)¹³. Bei den weiteren häufigen und ubiquitären Arten (Arten mit allgemeiner Planungsrelevanz) kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass das Planvorhaben zu keinen populationsrelevanten Auswirkungen führen wird. „Da ubiquitäre Vogelarten keine besonderen Habitatanforderungen stellen, kann davon ausgegangen werden, dass die im Rahmen der Eingriffsregelung erforderlichen *Kompensationsmaßnahmen ... ausreichend sind, um die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu erhalten*. Der räumliche Zusammenhang ist für diese Arten so weit zu fassen, dass bis zur vollen Wirksamkeit der Kompensationsmaßnahmen möglicherweise auftretende, vorübergehende Verluste an Brutrevieren nicht zu einer Einschränkung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang führen. Baubedingte Tötungsrisiken werden durch entsprechende Bauzeitenregelungen vermieden.“¹⁴.

Im Jahre 2017 erfolgte eine Erfassung der Brutvögel (IPW 2018). Als Ergebnis dieser Brutvogel-Erfassung lässt sich festhalten, dass insgesamt 31 Vogelarten nachgewiesen werden konnten. Darunter befinden sich folgende 23 Arten, die den Status „Revierinhaber“ aufweisen: Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Blässhalle, Buchfink, Eichelhäher, Fitis, Feldlerche, Grünfink, Haubenmeise, Haubentaucher, Kiebitz, Kleiber, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rauchschwalbe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schafstelze, Singdrossel, Stockente, Zaunkönig und Zilpzalp.

Als aktuell gefährdete Arten der Roten Listen (RYS LAVY et al. 2020¹⁵, KRÜGER & SANDKÜHLER 2022¹⁶) und/oder streng geschützte Arten wurden die Arten Feldlerche, Flussuferläufer, Heidelerche, Kiebitz, Mäusebussard, Rauchschwalbe und Rotmilan nachgewiesen. Davon weisen lediglich die Arten Feldlerche, Kiebitz und Rauchschwalbe den Status „Revierinhaber“ auf. Der Flussuferläufer ist als Durchzügler, der Mäusebussard als Nahrungsgast und der Rotmilan als Überflieger festgestellt worden. Für die auf der Vorwarnliste stehende und streng geschützte Heidelerche gelang eine einmalige Brutzeitfeststellung. Aus dieser einmaligen Brutzeitfeststellung lässt sich jedoch noch kein Brutrevier ableiten. Für die auf der Vorwarnliste stehende Stockente liegt ein Brutverdacht an einem Abbaugewässer außerhalb des Plangebietes vor.

¹² ALBRECHT, K., HÖR, T., HENNING, F. W., TÖPFER-HOFMANN, G. & GRÜNFELDER, C. (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.

¹³ Entsprechend der Ausführungen in diesen Hinweisen fallen hierunter Arten des Anhang I der VS-RL, Arten nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL, Vogelarten der Roten Liste Nds. und D mit Gefährdungsstatus 1, 2, 3 und G, ausgewählte Arten des Status V sowie Koloniebrüter mit mehr als 5 Paaren. Zusätzlich diejenigen Vogelarten die diese Kriterien nicht erfüllen, aber gemäß § 54 BNatSchG streng geschützt sind.

¹⁴ NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBEHÖRDE FÜR STRAßENBAU UND VERKEHR (2011): Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen.

¹⁵ RYS LAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112.

¹⁶ KRÜGER, T. & SANDKÜHLER, K. (2022): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens, 9. Fassung, Oktober 2021. Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 41, Nr. 2: 111-174, Hannover.

Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch das Vorhaben1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG]?

Mit Umsetzung der Planung kommt es vor allem zu einer Inanspruchnahme von Ackerflächen, zum Verlust verschiedener Vegetationsstrukturen (Gehölzbestände, Gras-/Staudenfluren, sonstige Grünflächen) sowie einem Abriss des vorhandenen Wohngebäudes mit Nebenanlagen etc. Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Individuen europäischer Vogelarten bzw. ihrer Entwicklungsformen dürfen Gehölzrodungen und Baumfällungen sowie die sonstige Baufeldräumung (Abschieben von (vegetationsbedecktem) Oberboden, Beseitigung sonstiger Vegetationsstrukturen etc.) nur nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brut-saison erfolgen (s. u.). Gleiches gilt für die geplanten Abrissarbeiten.

2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte [§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG]?

Eine erhebliche Störung, die sich auf den Erhaltungszustand lokaler Populationen vorkommender Brutvogelarten auswirkt, ist mit Umsetzung der vorliegenden Planung insbesondere vor dem Hintergrund der vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen (sh. Punkt 3) nicht zu erwarten.

3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG]?

Von den in Niedersachsen gefährdeten Arten Feldlerche, Kiebitz und Rauchschwalbe wurden bei der Brutvogel-Erfassung 2017 im Bereich des Plangebietes Reviere festgestellt. Die geplante Flächeninanspruchnahme durch eine gewerblich-industrielle Nutzung sowie der damit einhergehende Abriss eines vorhandenen Wohngebäudes mit Nebenanlagen (Brutplatz der Rauchschwalbe) bedingen somit einen Verlust von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten dieser Arten. Dieser Verlust ist mittels vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) vor dem Eingriff in die Lebensstätte zu kompensieren. Die Lebensraumansprüche der Arten sind gut bekannt, vorgezogene Maßnahmen können daher eine hohe Prognosesicherheit aufweisen.

Als Ersatz für den Brutplatz der Rauchschwalbe sind im Verhältnis 1:2 artspezifisch geeignete Nisthilfen in landwirtschaftlichen Gebäuden, insbesondere Viehställen anzubieten (Typ: Halbschale mit ca. 16 cm Durchmesser), alternativ können auch Nistsimse angebracht (Bretter mit Seitenlängen ca. 15 x 15 cm) oder Nistnischen in Wänden angelegt werden. Diese werden in Deckennähe des Raumes (≥ 2 m) mit einem Abstand der Oberkante zur Decke von ca. 15 cm angebracht. Die zur Anbringung genutzten Stellen müssen möglichst wenig Zugluft aufweisen und die Niststandorte müssen für die Tiere zur Fortpflanzungszeit (mind. Ende März bis Ende September) zugänglich bleiben. Die Gefahr, Kunstnester an ungeeigneten Orten aufzuhängen, lässt sich vermindern, wenn man sie dort anbringt, wo ältere, defekte Naturnester oder deren Spuren auf Standorte hinweisen, die von den Vögeln selber ausgewählt worden sind. Im Umfeld der angebrachten Nisthilfen müssen insektenreiche Nahrungshabitate wie Viehweiden oder Gewässer bestehen. Als Standort für das Angebot von Nisthilfen steht ein Viehschuppen am Kapellenmoorgraben im Westen des Flurstückes 19, Flur 39, Gemarkung Niederlangen, Gemeinde Niederlangen zur Verfügung. Nach derzeitiger Einschätzung kann die ökolo-

gische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte, unter Berücksichtigung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme, im Betrachtungsraum (nähere und mittlere Umgebung des Plangebietes) erhalten bleiben.

Der Ausgleich der Revierverluste der Arten Feldlerche und Kiebitz kann i. d. R. kombiniert werden. Als Kompensation kommen die Entwicklung von Extensivgrünland und/oder die Extensivierung ackerbaulicher Nutzflächen jeweils in Abstimmung auf Anforderungen der Arten in Betracht. Zusätzlich können Feldlerchen-Fenster angelegt werden. Für die vorliegende Planung ist es vorgesehen, auf zwei Flurstücken mit einer Fläche von zusammen mehr als 2 ha eine extensive Grünlandbewirtschaftung durchzuführen. Dabei handelt es sich um das Flurstück 171/3 tlw. (10.989 m²) und das Flurstück 22/1 (10.984 m²) der Flur 9, Gemarkung Spahn, Gemeinde Spahnharrenstätte. Die Bewirtschaftung erfolgt nach folgenden Vorgaben:

- Nutzung als Dauergrünland, Verbot von Grünlandumbruch oder Einsatz chemischer Mittel, keine Neuansaat / Narbenverbesserung
- Aushagerung der Flächen durch häufigeren Schnitt in den ersten 3-5 Jahren (außerhalb der Brutzeit) und Abtransport des Mahdgutes
- Keine Düngung, eine begrenzte Erhaltungsdüngung mit Wirtschaftsdünger ist im Einzelfall nach Bodenproben und mit Zustimmung der UNB zulässig
- 1-2schürige Mahd nach der Brutzeit (i. d. R. ab dem 15. Juni, in enger Abstimmung mit der UNB sind Abweichungen möglich), Abfuhr des Mahdgutes. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Flächen kurzrasig überwintern.
- Alternativ: extensive Beweidung mit max. 1,5 GVE/ha; bei Beweidung: Nachmahd erforderlich, Schleppen und Walzen max. 1-malig pro Jahr vor März, keine Nachsaat, eine Beweidung in der Zeit vom 01.03. bis 30.04. eines jeden Jahres ist nicht zulässig
- Zurückdrängen der Flatterbinse durch Pflegeschnitte im Spätjahr
- Keine Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel
- Vermeidung einer synchronen Mahd aller Grünlandflächen; Mahd der Flächen von Innen nach Außen
- Rücknahme von Gehölzen/Hecken an den Wegen und Gräben zur Offenhaltung des Gebietes. Dadurch wird eine bessere Besiedlungsmöglichkeit für Kiebitze und Feldlerche erreicht. Weiterhin wird der Prädationsdruck vermindert.
- Es ist möglichst ein Bewirtschaftungsmosaik aus Wiesen-, Weide- und Mähweidenutzung mit gestaffelten Mähterminen anzustreben, bei dem großflächig kurzrasige Bereiche mit (kleinflächig) höherwüchsigen Flächen abwechseln. Nahrungs- und Versteckflächen liegen so eng beieinander. Die Ansprüche verschiedener Arten können so besser abgedeckt werden.
- Düngung: Falls Flächen so mager werden, dass das Nahrungsangebot an Kleintieren für die Wiesenvögel abnimmt, ist eine mäßige Düngung, idealerweise als P-/K-Düngung zu erwägen (NLWKN 2009). Düngung nur nach Bodenproben und in Abstimmung mit der UNB.

Nach derzeitiger Einschätzung kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten, unter Berücksichtigung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme, erhalten bleiben.

Bezüglich der Arten mit „besonderer Planungsrelevanz“, die das Plangebiet oder Teile des Plangebietes lediglich als Nahrungshabitat nutzen, ist Folgendes festzuhalten: Nahrungsflächen unterliegen nicht dem Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG, es sei denn, die

Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten einer Art entfällt durch den Verlust bzw. die Beschädigung der Nahrungsfläche¹⁷. Da es sich bei den betroffenen Flächen für diese Arten um ein Teil-Nahrungshabitat eines größeren Nahrungshabitats handeln dürfte, kommt es mit ausreichend hoher Wahrscheinlichkeit zu keinem Verlust von essentiellen Nahrungshabitaten dieser Arten.

Für die Arten mit „allgemeiner Planungsrelevanz“ ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der (potentiell) betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch nach Umsetzung der Planung im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt (im näheren und weiteren Umfeld des Plangebietes sowie ggf. innerhalb des Plangebietes, bspw. in den geplanten Anpflanzflächen). Ein Ausgleich über CEF-Maßnahmen ist für diese Arten somit nicht erforderlich (s. o.).

Fazit:

Nach derzeitiger Einschätzung kann davon ausgegangen werden, dass eine Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für Brutvögel unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen mit hoher Wahrscheinlichkeit vermieden werden kann.

11.4.5 Zusammenfassung

Der Bebauungsplan Nr. 34 bedingt in erster Linie die Inanspruchnahme bzw. den Verlust größerer ackerbaulich genutzter Flächen sowie verschiedener Gehölzbestände, Gras-/Staudenfluren und weiterer Grünflächen nahe der Autobahn A 31. Mit der Umsetzung der Planung geht zudem ein Abriss eines vorhandenen Wohngebäudes mit dazugehörigen Nebenanlagen einher. Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfolgt auf der Grundlage von Erfassungen der Amphibien, Brutvögel, Fledermäuse und Hirschkäfer aus dem Jahre 2017 sowie einer Relevanzprüfung weiterer potentiell betroffener Arten/Artgruppen. Aufgrund des Alters dieser Erfassungen wurde zusätzlich eine Plausibilitätsprüfung durchgeführt. Diese kam zu dem Ergebnis, dass die erhobenen Daten aus dem Jahre 2017 weiterhin als Beurteilungsgrundlage für die vorliegende Planung verwendet werden können.

Konkret betroffen sind im vorliegenden Fall die gefährdeten Vogelarten Feldlerche, Kiebitz und Rauchschwalbe. Für die Überplanung dieser Reviere bzw. Brutplätze ist die Durchführung vorzogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich.

Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG zu beachten. Diese gelten unmittelbar und unabhängig vom Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes auch für alle nachgeschalteten Genehmigungsebenen (also auch bei Bauantrag). Im Ergebnis des Artenschutzbeitrages lässt sich festhalten, dass die Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach derzeitiger Einschätzung mittels folgender Maßnahmen abgewendet werden kann:

¹⁷ LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

Vermeidungsmaßnahmen:

- Der betroffene Gebäudebestand ist unmittelbar vor den Abrissarbeiten durch eine fledermauskundige Person im Hinblick auf ein mögliches Vorkommen von Individuen oder Lebensstätten aus der Artgruppe der Fledermäuse zu begutachten. Beim Fund oder Nachweis von Individuen oder Lebensstätten ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. In Abhängigkeit vom Befund sind in dem Fall dann gegebenenfalls weitere artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen (Bau-/ Zeitmanagement) und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festzulegen. Sofern die Abrissarbeiten außerhalb des Zeitraumes vom 01. Oktober bis zum 28. Februar erfolgen, sind die betroffenen Gebäude darüber hinaus zuvor auf ein Vorkommen von aktuell besetzten Vogelnestern zu überprüfen. Beim Feststellen von aktuell besetzten Vogelnestern ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen.
- Notwendige Baumfällarbeiten und das Beseitigen von Gehölzen sind, in Anlehnung an § 39 Abs. 5 BNatSchG, innerhalb des Zeitraumes vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen. Bäume mit einem Brusthöhendurchmesser > 30 cm sind zudem unmittelbar vor den Fällarbeiten ebenfalls durch eine fledermauskundige Person im Hinblick auf ein mögliches Vorkommen von Individuen oder Lebensstätten aus der Artgruppe der Fledermäuse zu begutachten (sh. vorigen Punkt zu Abrissarbeiten).
- Die sonstige Baufeldräumung (Abschieben von Oberboden, Beseitigen sonstiger Vegetationsstrukturen) kann innerhalb des Zeitraumes vom 01. September bis zum 28. Februar erfolgen.
- Sollten die Baumfällarbeiten, das Beseitigen von Gehölzen, das Abschieben von Oberboden oder das Beseitigen sonstiger Vegetationsstrukturen außerhalb der vorgenannten Zeiträume erforderlich sein, sind unmittelbar vor dem Eingriff diese Bereiche / Strukturen durch eine fachkundige Person (z. B. Umweltbaubegleitung) auf ein Vorkommen von aktuell besetzten Vogelnestern sowie auf eventuellen Besatz mit Individuen der Artgruppe der Fledermäuse zu überprüfen. Von den zeitlichen Beschränkungen kann abgesehen werden, wenn durch die Überprüfung der fachkundigen Person festgestellt wird, dass keine Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten und von Fledermäusen zu befürchten sind. Beim Feststellen von aktuell besetzten Vogelnestern oder Fledermausbesatz ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen.

CEF-Maßnahmen:

- Rauchschwalbe: Der Verlust eines Brutplatzes der Rauchschwalbe ist durch das Anbieten von Ersatz-Nistplätzen in landwirtschaftlichen Gebäuden, insbesondere Viehställen, im Verhältnis 1:2 zu kompensieren. Folgendes ist dabei zu beachten:
 - Als Nistplatzangebot kommt das Aufhängen von artspezifisch geeigneten Nisthilfen (Typ: Halbschale mit ca. 16 cm Durchmesser), das Anbringen von Nistsimsen (Bretter mit Seitenlängen von ca. 15 x 15 cm) oder die Anlage von Nistnischen in Wänden in Betracht.
 - Diese werden in Deckennähe des Raumes (≥ 2 m) mit einem Abstand der Oberkante zur Decke von ca. 15 cm angebracht.
 - Die Nisthilfen sind möglichst weit auseinander zu legen und so zu verteilen, dass zwischen den Nestern kein Sichtkontakt besteht.

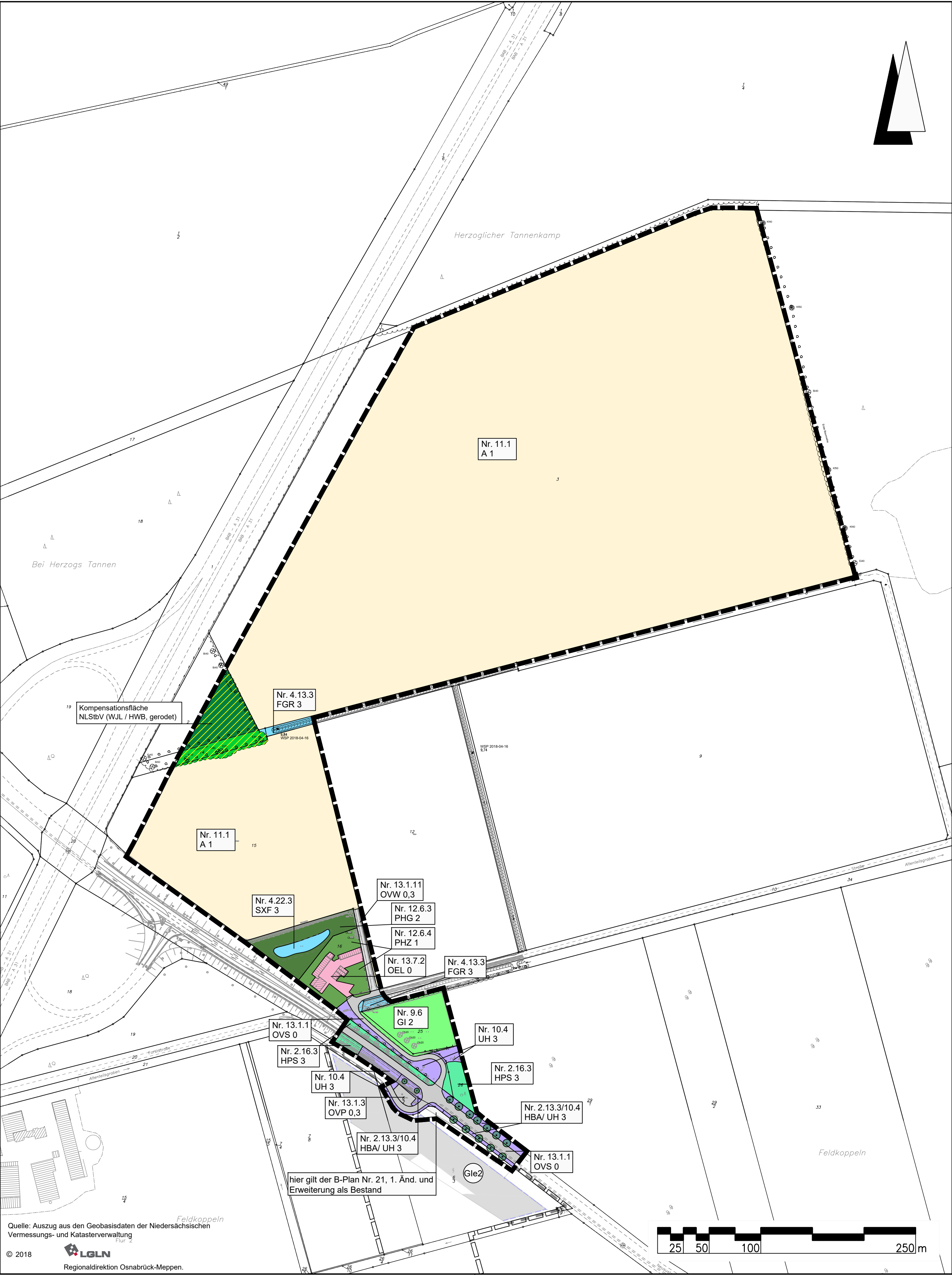
- Die genutzten Stellen müssen möglichst wenig Zugluft aufweisen und für die Tiere zur Fortpflanzungszeit (mind. Ende März bis Ende September) zugänglich bleiben.
- Im Umfeld der Nisthilfen müssen insektenreiche Nahrungshabitate wie Viehweiden oder Gewässer bestehen.
- Die Gefahr, Kunstnester an ungeeigneten Orten aufzuhängen, lässt sich vermindern, wenn man sie dort anbringt, wo ältere, defekte Naturnester oder deren Spuren auf Standorte hinweisen, die von den Vögeln selber ausgewählt worden sind.

Die Gemeinde Niederlangen beabsichtigt, die Nisthilfen in einem Viehschuppen am Kapellenmoorgraben anzubringen (Gemeinde Niederlangen, Gemarkung Niederlangen, Flur 39, Flurstück 19).

- Feldlerche und Kiebitz: Der Revierverlust dieser Arten soll durch die Entwicklung von Extensivgrünland ausgeglichen werden. Hierfür stehen zwei Flurstücke in Spahnharrenstätte zur Verfügung (Gemeinde Spahnharrenstätte, Gemarkung Spahn, Flur 9, Flurstücke 171/3 tlw. und 22/1). Die Bewirtschaftung dieser Flächen erfolgt nach folgenden Vorgaben:
 - Nutzung als Dauergrünland, Verbot von Grünlandumbruch oder Einsatz chemischer Mittel, keine Neuansaat / Narbenverbesserung
 - Aushagerung der Flächen durch häufigeren Schnitt in den ersten 3-5 Jahren (außerhalb der Brutzeit) und Abtransport des Mahdgutes
 - Keine Düngung, eine begrenzte Erhaltungsdüngung mit Wirtschaftsdünger ist im Einzelfall nach Bodenproben und mit Zustimmung der UNB zulässig
 - 1-2schürige Mahd nach der Brutzeit (i. d. R. ab dem 15. Juni, in enger Abstimmung mit der UNB sind Abweichungen möglich), Abfuhr des Mahdgutes. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Flächen kurzrasig überwintern.
 - Alternativ: extensive Beweidung mit max. 1,5 GVE/ha; bei Beweidung: Nachmahd erforderlich, Schleppen und Walzen max. 1-malig pro Jahr vor März, keine Nachsaat, eine Beweidung in der Zeit vom 01.03. bis 30.04. eines jeden Jahres ist nicht zulässig
 - Zurückdrängen der Flatterbinse durch Pflegeschnitte im Spätjahr
 - Keine Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel
 - Vermeidung einer synchronen Mahd aller Grünlandflächen; Mahd der Flächen von Innen nach Außen
 - Rücknahme von Gehölzen/Hecken an den Wegen und Gräben zur Offenhaltung des Gebietes. Dadurch wird eine bessere Besiedlungsmöglichkeit für Kiebitze und Feldlerche erreicht. Weiterhin wird der Prädationsdruck vermindert.
 - Es ist möglichst ein Bewirtschaftungsmosaik aus Wiesen-, Weide- und Mähweidenutzung mit gestaffelten Mähterminen anzustreben, bei dem großflächig kurzrasige Bereiche mit (kleinflächig) höherwüchsigen Flächen abwechseln. Nahrungs- und Versteckflächen liegen so eng beieinander. Die Ansprüche verschiedener Arten können so besser abgedeckt werden.
 - Düngung: Falls Flächen so mager werden, dass das Nahrungsangebot an Kleintieren für die Wiesenvögel abnimmt, ist eine mäßige Düngung, idealerweise als P-/K-Düngung zu erwägen (NLWKN 2009). Düngung nur nach Bodenproben und in Abstimmung mit der UNB.

11.5 Bestandsplan

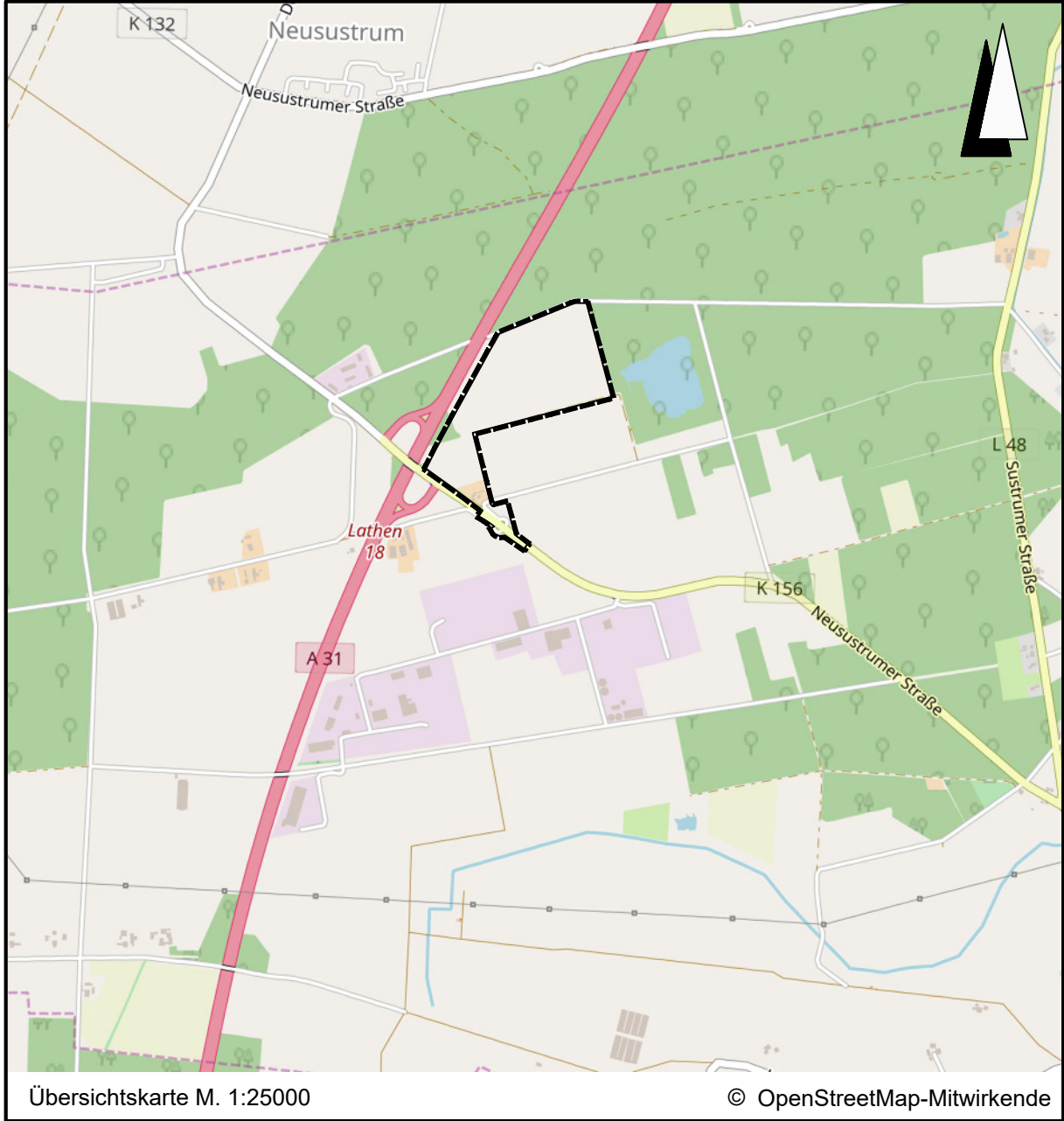
sh. nächste Seite



Legende

	Geltungsbereich
Nr. 11.1	Erläuterung sh. Text
A 1	Wertfaktor

Nr.	Biotoptyp	Code
2.13.3/10.4	Allee/Baumreihe, Halbruderales Gras und Staudenflur	HBA/UH
2.16.3	Sonstiger standortgerechter Gehölzbestand	HPS
4.13.3	Nährstoffreicher Graben	FGR
4.22.3	Fischteich	SXF
9.6	Artenarmes Intensivgrünland	GI
10.4	Halbruderales Gras- und Staudenflur	UH
11.1	Acker	A
12.6.3	Hausgarten mit Großbäumen	PHG
12.6.4	Neuzeitlicher Ziergarten	PHZ
13.1.1	Straße	OVS
13.1.3	Parkplatz	OVP
13.1.11	Weg	OVW
13.7.2	Einzelwohnhaus und Nebengebäude	OEL
	Kompensationsfläche NLSbtv (WJL / HWB, gerodet)	



Lagebezug: ETRS89 UTM 32N

Entwurfsbearbeitung: IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co.KG Marie-Curie-Str.4a • 49134 Wallenhorst Tel.05407/880-0 • Fax05407/880-88	bearbeitet	Datum	Zeichen
	gezeichnet	2023-04	Bg
	geprüft	2023-04-20	Bg
	freigegeben	2023-04-20	Boe

Plan-Nummer: H:\NIEDERL\216116\PLAENE\UP\up_be-08.dwg(Bestandsplan) - (E7-1-0)



GEMEINDE NIEDERLANGEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 34
"Industriepark an der A 31, Teil VIII"

Umweltbericht Bestandsplan	Maßstab 1 : 2500	Unterlage : Blatt Nr. : 1
-------------------------------	------------------	------------------------------